Jc 738.4

Paedag. 34. c. N°. 334.

R

Erneuerte
Schulordnung
für die
deutschen Stadt- und Dorfschulen
der
Chur-Sächsischen Lande,
auf
Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
höchsten Befehl,
und,
mit gnädigstem Priuilegio, in den Druck
gegeben.

Dresden,
im Verlage, bey Johann Nic. Gerlach Wittwe u. Sohn,
1773.

R

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Innhaltsregister.

Vorbericht.

Von der Nothwendigkeit und Nutzbarkeit einer erneuerten Schulordnung, für die deutschen Stadt- und Dorfschulen. Seite 1.

Cap. I.

Von der von Eltern, und denen, die an ihrer Statt sind, zu besorgenden ersten Unterweisung und guten Anführung der Kinder.

§. 1.) Pflicht der Eltern, und derer, die an ihrer Statt sind. 5.

§. 2.) Wie sie solche zu beobachten und auszuüben haben. 6.

Cap. II.

Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1.) Kinder sollen, von dem 5ten, theils auch von dem 6ten bis zum 14ten Jahre, zur Schule angehalten werden. 13.

§. 2.) Wenn, und wie ihre Aufnahme in die Schule geschehen soll. 14.

§. 3.) Das Kind ist in das Schulregister einzutragen, und den Eltern darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen. 15.

§. 4.) Bey der Schule, soll ein Buch gehalten werden, in welches der Schulkinder Verhalten und Censuren wöchentlich einzuschreiben sind, damit man, besonders bey den Schulprüfungen, Gebrauch davon machen kann. S. 16.

§. 5.) Bey offenbarer Armuth der Eltern, soll die Gemeine das Schulgeld entrichten. 17.

§. 6.) Wie es, mit Kindern, zu halten ist, die vor dem 14ten Jahre, in Dienste gehen, oder in eine Profeßion aufgenommen werden. 17.

§. 7.) Es soll, bey jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß aller Kinder, von 5. bis 14. Jahren, gehalten werden, damit die Eltern, die ihre Kinder aus der Schule zurück behalten, der Obrigkeit angezeiget, und, wegen des Schulgeldes, auch sonst gehörig angesehen werden können. 18.

§. 8.) Wer von Erlegung des Schulgeldes ausgenommen ist. 20.

Cap. III.

Von Einrichtung des Schulunterrichtes, in dem Christenthume.

§. 1.) Die Schulkinder sind in drey Classen zu vertheilen, und soll, in der untersten Classe, der kleine Catechismus den Kindern beygebracht, und erkläret werden. 20.

§. 2.) Ist ihnen die geoffenbarte Heilslehre, nach Anleitung der biblischen Geschichte, bekannt zu machen, und sind dabey kurze Sprüche gehörig zu gebrauchen. 22.

§. 3.)

§. 3.) In der mittlern Classe, ist der Hauptinnhalt der Bibel, besonders das neue Testament, nebst dem Auszuge aus dem dresdenischen Catechismo und den Hauptsprüchen, bekannt zu machen. S. 23.

§. 4.) In der obersten Classe, soll Kindern der Innhalt, die Göttlichkeit und der Nutzen der biblischen Bücher genauer gezeiget, die Erklärung der Fragestücken für die, so zum Sacramente des heil. Abendmahles gehen wollen, ingleichen des dresdenischen Catechismi ertheilet werden. 25.

§. 5.) Wie die Erklärung dieses Catechismi einzurichten, und wie es, mit dem Auswendiglernen, zu halten ist. 26.

§. 6.) Die Heilslehre soll, zum Leitfaden erwählet, und das Nöthige nicht nur in den Verstand und das Gedächtniß, sondern auch in das Herz, zu guter Wirkung und Ausübung, gehörig gebracht werden. 28.

§. 7.) Wie solches Letztere recht zu befördern, und, an der wahren Besserung der Schulkinder, zu arbeiten ist. 30.

Cap. IV.

Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen und andern Künsten und Wissenschaften.

§. 1.) Die Kinder sollen, auch in dem Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, unterwiesen werden. 33.

§. 2.) Wie die Kenntniß der Buchstaben, auch nach einer neuen und leichten Art, zu lehren ist. S. 34.

§. 3.) Worauf die Lehrer, in Ansehung der Aussprache, zu sehen haben. 35.

§. 4.) Die Buchstaben und Ziffern sollen, auf einer Tafel, angeschrieben seyn. 36.

§. 5.) Wie zum Buchstabiren zu verschreiten, und welche Methode hierzu zu erwählen ist. 36.

§. 6.) Wie der kleine Catechismus durchbuchstabiret, und solches nützlich eingerichtet werden soll. 39.

§. 7.) Was dabey zu vermeiden ist. 41.

§. 8.) Wie das Lesen zu lehren, auch die lateinischen Buchstaben und Zahlen, nebst dem Gebrauche der Unterscheidungszeichen, zu zeigen sind. 42.

§. 9.) Wie die Aussprache beschaffen seyn, und die Uebung fortgesetzet werden soll. 44.

§. 10.) Was, in Ansehung des Schreibens, zu beobachten ist. 45.

§. 11.) Welche Vorschriften dabey, auch zur Uebung, zu gebrauchen sind. 49.

§. 12.) Im Briefschreiben und in der nöthigen Rechtschreibung, sind sie zu unterweisen. 50.

§. 13.) Wie diejenigen, so sich der Schreiberey wiedmen wollen, anzuführen sind, und was überhaupt, wegen der Schreibebücher, zu bemerken ist. 51.

§. 14.) Was, bey dem Unterrichte, in dem Rechnen, zu beobachten ist. S. 52.

§. 15.) Wie die Anweisung zum Singen und zur Musik eingerichtet werden soll. 53.

§. 16.) Was, in Ansehung der Erdbeschreibung, der Geschichte, der Wirthschaftslehre und anderer nöthigen Kenntnisse, zu bemerken ist. 55.

Cap. V.

Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1.) Von der Eintheilung der Schulen in drey Classen, und jeder Classe in gewisse kleine Haufen. 57.

§. 2.) Wie lange ein Kind in einer Classe bleiben soll. 58.

§. 3.) Von der Zeit und Zahl der Schulstunden. 59.

§. 4.) Was, in der ersten der vormittäglichen drey Schulstunden, zur Andacht und Unterweisung im Christenthume, vorzunehmen ist. 60.

§. 5.) Was, in der andern Vormittagsschulstunde, sowohl bey den obern, als untern Classen, gelehret werden soll. 64.

§. 6.) Was, in der dritten Vormittagsschulstunde. 67.

§. 7.) Wie der Schluß der vormittäglichen Stunden, mit Beten und Singen, zu machen ist. S. 68.

§. 8.) Was in der ersten, unter den drey nachmittäglichen Schulstunden, geschehen soll: 69.

§. 9.) Was, in der andern? 71.

§. 10.) Was, in der dritten? 73.

§. 11.) Wie es, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, ingleichen in den Privatstunden, zu halten ist. 75.

§. 12.) Sowohl, die öffentlichen, als auch Privatstunden, sind, mit gleicher Treue, zu besorgen. 76.

§. 13.) Wie es, in Absicht auf die Versäumniß der Schulstunden, mit den Kindern, und ihren Eltern, zu halten ist. 77.

Cap. VI.

Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

§. 1.) Die Größern sollen, Sonn- und Festtages, paarweise, aus der Schule, in die Kirche, gehen, und sich darinne gehörig verhalten. 80.

§. 2.) Die Lehrer und Prediger haben sich, in der Catechismuslehre, und Prüfungen, nach dem Vorberichte des dresdenischen Catechismi, zu richten. S. 81.

§. 3.) Wie es, bey Leichenbegängnissen, zu halten ist. 82.

Cap. VII.

Von Schulfeyertagen.

§. 1.) Welche Tage und Zeiten hierzu festgesetzet sind. 83.

§. 2.) Wie es, an den heil. Abenden der Feyertage, ingleichen in der Erndtezeit, zu halten ist. 84.

Cap. VIII.

Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

§. 1.) Woher diese anzuschaffen; 84.

§. 2.) Wie sie in ein Verzeichniß zu bringen, auch, in der Schulstube, reinlich zu behalten und aufzuheben sind. 86.

Cap. IX.

Von anzustellenden Schulvisitationen.

§. 1.) Wie oft jeder Pfarrer die Schule besuchen, und wie er sich dabey verhalten soll. 87.

§. 2.) Was den Superintendenten, in Ansehung der Schulvisitationen, oblieget. 88.

Cap. X.

Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

§. 1.) Wie die Prediger solche Ermahnungen fleißig thun, S. 90.

§. 2.) insonderheit, in dieser Absicht, zwo besondere Schulpredigten halten, und die Schulprüfungen öffentlich abkündigen sollen. 91.

Cap. XI.

Von den öffentlichen Schulprüfungen.

§. 1.) Wie dieselben gehörig anzustellen sind. 92.

§. 2.) Was die obrigkeitlichen Personen hierbey, insonderheit wegen der etwa bemerkten Mängel, zu thun haben. 93.

§. 3.) Jeder Lehrer hat eine Tabelle in duplo zu überreichen, in welcher eine Anzeige, von eines jeden Kindes Schulgehen, Lernen, und übrigem Verhalten, befindlich ist. 93.

§. 4.) Bey Endigung der Prüfung, werden, nach Befinden, Belohnungen, oder Weisungen und Bestra-

Bestrafungen ertheilet, hiernächst wird Gott und der Obrigkeit gedanket, auch mit Gebete und Wünschen, der Beschluß gemacht. S. 95.

§. 5.) Nach der Prüfung, wird an den Superintendenten, mit Uebersendung der Tabelle, und des Schulbücherverzeichnisses, Bericht erstattet. 96

Cap. XII.

Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

§. 1.) Kinder, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen wollen, sind darzu vorzubereiten, und zu prüfen, ob sie die hierzu nöthigen Eigenschaften besitzer. 97.

§. 2.) Unfähige sind davon auszuschließen, und ferner zur Schule anzuhalten. 99.

§. 3.) Die Confirmation soll öffentlich verrichtet werden. 100.

§. 4.) Die, welche zum heil. Abendmahle gelassen worden, sind ferner zur Uebung im Christenthume und Bibellesen anzuhalten. 101.

§. 5.) Die öffentlichen Kirchen- Fasten- und Beichtprüfungen, sind, besonders von jungen Leuten, nicht zu versäumen. S. 102.

Cap. XIII.

Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1.) Ein Schullehrer soll die zum Unterrichte nöthigen Fähigkeiten besitzen, und sollen, bey guten Stadtschulen, gewisse Personen darzu ausgesuchet werden. 103.

§. 2.) Wie diese sich zu üben haben. 104.

§. 3.) Dem tüchtig Befundenen ist, mit nöthiger Vorsicht, ein Zeugniß zu ertheilen. 106.

§. 4.) Im Mangel des benöthigten Unterhaltes, ist ihm erlaubt, den Unterricht in einem Privathause zu übernehmen. 107.

§. 5.) Dergleichen Lehrer können auch, von geschickten Schulmeistern, zubereitet werden, und ist ihnen, von dem Superintendenten und Pfarrer, ihrer, bey der Prüfung, befundenen Tüchtigkeit halber, ein Zeugniß zu ertheilen. 107.

§. 6.) Sie sollen sich jährlich einmal bey dem Superintendenten melden, und können zum Vicariiren und zum Hausunterrichte gebrauchet werden. 108.

§. 7.) Hauslehrer sind erlaubt; Winkelschulen hingegen keinesweges zu dulden. S. 109.

§. 8.) Bey der allzugroßen Anzahl der zu unterweisenden Jugend, kann, mit Bewilligung der Schulinspectoren, einem von diesen Schulcandidaten, ein Theil der Schularbeit übergeben werden. 110.

Cap. XIV.

Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1.) Von den Patronen wird auf diese Personen vorzüglich gesehen werden. 111.

§. 2.) Der zum Schuldienste bestimmte Lehrer, soll, von dem Superintendenten geprüft, und, in bedenklichen Falle, dem Patrono Vorstellung dagegen gethan werden. 112.

§. 3.) Der berufene und bestätigte Schullehrer ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend vorzustellen, und zu Beobachtung seiner Pflichten anzuweisen. 113.

Cap. XV.

Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1.) Es ist höchst nöthig, daß jeder Schullehrer einen erbaulichen Lebenswandel führe; 115.

§. 2.) Er soll nicht ohne Erlaubniß verreisen, und seine Schulstunden gehörig abwarten; S. 115.

§. 3.) Sich nicht in gerichtliche Händel mengen, noch unanständige Handthierung treiben, oder sich in Schenkhäusern auf halten. 116.

§. 4.) Was er, bey Treibung eines Handwerkes, zu beobachten hat. 117.

Cap. XVI.

Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

§. 1.) Ein Schullehrer soll sich allemal liebreich, freundlich und mitleidig gegen die Schulkinder erweisen; 118.

§. 2.) Sie angewöhnen, über sich selbst und ihre Handlungen zu urtheilen, und gegen sie, bey bemerkten Unanständigkeiten, gelinde und stufenweise, verfahren. 119.

§. 3.) Bey nöthiger, schärferer Bestrafung, hat er allemal Vorsicht und Behutsamkeit anzuwenden. 120.

§. 4.) Wie, bey nachdrücklichen Leibeszüchtigungen, zu verfahren ist. 121.

§. 5.) Die wöchentlichen Zeugnisse, oder Censuren sind, als Belohnungen, oder Bestrafungen, mit anzusehen. 122.

§. 6.) Was insonderheit, an den Schulkindern, zu bestrafen ist. 123.

Cap. XVII.

Von Abstellung der Beschwerden über die Schullehrer.

§. 1.) Wie sich Eltern, in diesem Falle zu verhalten haben. S. 124.

§. 2.) Wie die Schullehrer, bey Vergehungen, gegen die Schulkinder, anzusehen sind. 125.

Cap. XVIII.

Von anzustellenden Schulunterredungen.

§. 1.) Von wem, zu welcher Zeit, und warum sie angestellet werden sollen. 126.

§. 2.) Wie solche nützlich vorzunehmen sind. 127.

Cap. XIX.

Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1.) Sie sollen überhaupt diese Schulordnung möglichst zu befördern suchen; 129.

§. 2.) Insonderheit, auch für bequeme Schulwohnungen, und andere darzu dienliche Nothwendigkeiten, sorgen. 129.

Cap. XX.

Von besondern Schulgesetzen.

§. 1.) Es sollen kurze Schulgesetze, wo dergleichen nicht schon vorhanden sind, abgefasset, und, in der Schulstube, aufgehänget werden. 131.

§. 2.) Wie solche herzulesen, einzuschärfen, und, nach Befinden, auf gebürende Art, zu ändern sind. S. 132.

Cap. XXI.

Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

§. 1.) Diese Schulordnung soll, nebst ihrer Nutzbarkeit und Nothwendigkeit, den Eltern, von den Predigern, in den Schulpredigten und sonst, recht bekannt gemachet werden. 134.

§. 2.) Wie, gegen die Uebertretung derselben, mit Strafen, zu verfahren ist. 135.

Schultabelle. ☉

Vorbe-

Vorbericht.

Vorbericht.

Von der Nothwendigkeit, u. Nutzbarkeit einer erneuerten Schulordnung, für die deutschen Stadt- u. Dorfschulen.

Ob es wohl, in dem Churfürstenthum Sachsen, und demselben einverleibten Landen, seit der gesegneten Kirchen- und Schul-Reformation, an den heilsamesten Ordnungen, sowohl für sämmtliche Schulen überhaupt, als auch für die deutschen Stadt- und Dorfschulen insbesondere, nicht gefehlet hat, immaaßen davon, in älteren Zei-

ten, die, nach geschehener Kirchen- und Schulvisitation, im Jahre 1580 getroffenen Anstalten, so, wie in neueren, die, unter dem 20. Nov. 1724. bekannt gemachte Instruction, wie die Unterweisung der Kinder, in den deutschen Schulen der Chursächsischen Lande, anzustellen, nebst so vielen andern Landesherrlichen Befehlen und Verfügungen, klares Zeugniß ablegen; so sind doch noch immer mancherley Mängel und Gebrechen, nicht nur an den Lernenden, sondern auch an verschiedenen Lehrern selbst, zu großem Nachtheile des wahren Christenthumes, und des gan-

ganzen gemeinen Wesens, wahrzu-
nehmen gewesen: deren Abstellung
demnach einestheils so, wie an-
derntheils die Nothwendigkeit,
auch den Unterricht in Schulen,
dem Maaße des Erkenntnisses des
gegenwärtigen Weltalters gemäß,
anzustellen, eine erneuerte Schul-
ordnung erfodert, und zu einem um
desto wichtigeren Gegenstande ge-
macht hat, ie mehr die wahre Wohl-
fahrt nicht nur einzelner Menschen,
Familien und Häuser, sondern auch
ganzer Länder, eine sorgfältige und
Gottgefällige Auferziehung der
Jugend erheischet, bey deren Ver-
nachläßigung die zu einer glückseli-

gen Ewigkeit erschaffene, und, durch Christi Blut, erlösete Seelen so vieler Kinder, aus welchen künftig die Kirche und der Staat bestehen soll, dergestalt verwahrloset werden, daß ihnen hernach schwerlich, oder gar nicht zu helfen stehet; an Seiten der Eltern, Lehrer und Obrigkeiten aber, überaus große Verantwortung und schwere Strafe zu erwarten ist. Zu dessen allen Abwendung sowohl, als zu desto leichterer Erfüllung ihrer Pflichten, Eltern, Lehrern und Obrigkeiten billig die dienlichsten und dem Zwecke angemessensten Mittel an die Hand gegeben seyn wollen.

Cap. I.

Cap. I.

Von der, von Eltern, und denen, die an ihrer Statt sind, zu besorgenden ersten Unterweisung, und guten Anführung der Kinder.

Cap. I. Von der, von Eltern u. denen, die an ihrer Statt sind, zu besorgenden ersten Unterweisung, und guten Anführung der Kinder.

§. 1.

Alle christliche Eltern sind schuldig, so bald ein von Gott ihnen geschenktes und anvertrautes Kind seinen Verstand einigermaaßen zu gebrauchen, und die Muttersprache zu verstehen, anfängt, zu dessen Unterweisung in der Erkenntniß Gottes, den Grund zu legen, auf den in Schulen künftig soll gebauet werden. Auch

Pflicht der Eltern und derer, die an ihrer Statt sind.

sind, nächst den Eltern, und wenn diese zeitlich versterben, die Vormünder, Verwandte, und, in deren aller Ermangelung, die Paten oder Taufzeugen, solches zu thun, oder davor zu sorgen verbunden, als die, in hiesigen Landen, bey der Taufhandlung, nach der Kirchenordnung, ermahnet werden, und versprechen, daran zu seyn, daß das getaufte Kind, was zur Seligkeit zu wissen und zu glauben vonnöthen ist, gelehret werde.

Wie sie solche zu beobachten, und auszuüben haben.

§. 2.) Sobald demnach ein Kind etwas verstehen und reden lernet, sollen dessen Eltern, oder wer ihre Stelle vertritt, sich bestmöglichst angelegen seyn lassen, selbiges durch eine, dessen Alter und Fähigkeit gemäß, einzurichtende, leichte Unterweisung, durch liebreiche Ermahnungen, besonders durch ihr eigenes, das Kind zur Nachahmung

ahmung reizendes, gutes Exempel, zur Liebe und Ehrfurcht gegen Gott, auch zu einem christlichen und anständigen Betragen gegen andere Menschen sorgfältig anzuführen. Sie haben vornehmlich darauf zu sehen, daß nicht, durch ihre Vernachläßigung, oder gegebenes Aergerniß, ein von Gott zur besondern Aufsicht und Vorsorge erhaltenes Kind, auf ewig verwahrloset, auch selbst zum Dienste des gemeinen Wesens unbrauchbar gemacht werden möge. Wenn sie selbst, oder diejenigen, denen die erste Wartung der Kinder anvertrauet wird, genungsame Fähigkeit darzu besitzen, werden sie wohl daran thun, wenn sie, statt unnützer Reden, den Kindern die biblische Geschichte von den göttlichen Hauptwohlthaten, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, nebst der in

der Taufe geschehenen Wiedergeburt, auf eine ihnen faßliche Art und Weise, zu wiederhohltenmalen erzählen. Lässet ein Kind an sich merken, daß es einigen Begriff von Gott, dem himmlischen Vater, desgleichen von Jesu Christo gefaßt habe; so kann es schon gewöhnet werden, ein kurzes, kindliches Gebet oder Seufzer zu seinem Vater im Himmel abzuschicken. Wozu selbigem, durch Beybringung ein- und anderer kurzen Formul, Anleitung zu geben ist. Auch kann man einem solchen Kinde sagen: Gott, der Vater im Himmel, habe das, was es thun, oder nicht thun solle, in den zehen Geboten gelehret, und es liebreich ermahnen, auf ein jedes Gebot, das ihm zu wiederhohltenmalen, ohne allen Zusatz oder Verstümmelung, vorzusprechen ist, fein Achtung zu geben, und es nach-

zusagen; Da denn, bey dem ersten, die Worte: **Ich bin der Herr, dein Gott** 2c. welche sowohl 2. Mos. XX. v. 2. als auch 5. Mos. V. v. 6. den sämmtlichen zehen Geboten von Gott selbst vorgesetzet worden, dem Kinde, auf eine faßliche Weise, als eine der tiefsten Verehrung würdige Anrede des himmlischen Vaters, angepriesen werden können. Wenn das Kind die zehen Gebote, nebst der, in der heil. Schrift, so oft wiederhohlten Hauptsumme des göttlichen Gesetzes: **Du sollst lieben Gott deinen Herrn, von ganzem Herzen, von ganzer Seele, und von ganzem Gemüthe, und du sollst deinem Nächsten lieben, als dich selbst,** nach und nach gefaßt hat, kann ihm der christliche Glaube, und das Vater Unser (bey welchen drey ersten Hauptstücken des

Catechismi, anfänglich die Auslegung D. Luthers weggelassen werden kann) sammt einigen biblischen kurzen Hauptsprüchen, z. E. Joh. III. v. 16. 1 Joh. IV. v. 16. desgleichen Luthers Morgen- und Abendsegen, wie auch den Tischgebeten, vorgesprochen; auch jedes Stück, so viel möglich, dem Kinde wenigstens einigermaaßen verständlich gemacht und erläutert werden. Sodenn können ihm einige Exempel frommer Kinder, sonderlich aus der biblischen Geschichte, erzählet, vornehmlich aber das allerbeste Beyspiel Jesu fleißig vorgestellet werden, um es dadurch zur Nachfolge zu reizen: Wobey es zugleich zu gewöhnen ist, daß es um die darzu nöthige Kraft zu Gott seufzen lerne: Herr, lehre mich thun, nach deinem Wohlgefallen ꝛc. Ist ein Kind so weit gebracht, und es mangelt

gelt dem Eltern nicht an Zeit und Fähigkeit; so soll ihm zu Hause ferner das vierte und fünfte Hauptstück des Catechismi, wie auch die Erklärung Luthers, über die drey ersten Hauptstücke, bey deren Wiederhohlung, vorgesprochen, kürzlich erläutert und stückweise nicht nur in das Gedächtniß, sondern auch, mittelst eingestreuter, christlicher Ermahnungen, in das Herz gepräget, und das Kind darneben angehalten werden, morgens und abends zu beten, seinen Taufbund zu erneuern, und sich mit Gebete zu segnen; auch vor und nach Tische, die Tischgebete andächtig, langsam und verständlich zu sprechen, und dabey, oder in einer täglichen Hausbetstunde, ein Stück des Catechismi, nebst einigen gelernten Sprüchen, herzusagen. Vor allen Dingen aber ist dahin zu

sehen,

sehen, daß der Eigensinn und Eigenwille der Kinder gebrochen werde: Denn ie zeitiger solches geschiehet, desto gehorsamer werden sie, bey zunehmenden Jahren, gegen Eltern, Lehrer und Obrigkeiten sich bezeigen. Wollten Eltern und Wärterinnen kleinen Kindern, die zu reden anfangen, statt gewöhnlicher Spielwerke, Stücken Pappe, auf deren jeglichem ein gedruckter, oder geschriebener deutscher Buchstabe befindlich, anschaffen, und jeden Buchstaben dem Kinde öfters nennen und vorsprechen; so würde solches Kind, in kürzerer Zeit, die sämmtlichen Buchstaben kennen und unterscheiden lernen. Eben so könnte ihnen auch das Buchstabiren und Lesen, durch Zusammensetzung der Buchstaben und Sylben, beygebracht werden.

Cap. II.

Von dem Schulgehen und Schulgelde.

Cap. II. Von dem Schulgehen und Schulgelde.

§. 1.) Weil aber die wenigsten Eltern in dem Stande sind, die Unterweisung und Anführung ihrer Kinder, zumal wenn sie zu mehrern Jahren heranwachsen, auf gehörige Art, selbst zu besorgen; so erfodert die Nothdurft, daß alle Kinder, in Städten und Dörfern, wo Schulen sind, nach dem, unter dem 24ten Jul 1769. in das Land ergangenen Generali, sofort vom fünften Jahre ihres Alters an, und an eingepfarrten Orten, wo keine Schulen sind, längstens nach Erfüllung des sechsten Jahres, bis zum vierzehnten, zur Schule geschickt, und weder im Winter, noch im Sommer, die geordneten Feyertage, und die

Kinder sollen, von dem 5ten theils auch von dem 6ten bis zum 14ten Jahre, zur Schule angehalten werden.

die Zeit der Erndte, für etwas herangewachsene Kinder, ausgenommen, zurückgehalten werden sollen.

Wenn, und wie ihre Aufnahme in die Schule geschehen soll.

§. 2.) Kinder von solchem Alter, in welchem sie zur Schule anzuhalten sind, sollen daher, von ihren Eltern oder Vormündern und Pflegern, Montags nach dem Sonntage, Misericordias genannt, oder nach dem Michaelisfeste, auf vorgängige Abkündigung und Erinnerung des Pfarrers von der Canzel, in die öffentliche Schule, dahin sie gehören, gebracht, und den Lehrern zur Unterweisung übergeben werden. Dabey ist anzuzeigen, was jedes Kind bereits gelernet hat, und darüber, bey den Stadtschulen, von dem Rector, oder, wo kein Rector vorhanden, von dem Cantor, desgleichen von dem Mägdleinschulmeister, bey den Dorfschulen aber,

von dem Schulmeister, Catecheten oder Kinderlehrer, eine kurze Prüfung, mit jedem zur Schule gebrachten Kinde, anzustellen, damit, nach Befinden dessen, was es schon gelernet hat, ihm eine Stelle unter den übrigen Schulkindern angewiesen werden könne.

§. 3.) Sodenn ist dessen Name in das Schulregister einzuschreiben, auch deshalber ein schriftliches Zeugniß, mit Bemerkung des Alters und des Tages der Aufnahme, den Eltern, die einiges Vermögen haben, gegen eine ihrem guten Willen zu überlassende Vergeltung der dabey von dem künftigen Lehrer ihres Kindes gehabten Mühe, hingegen unvermögenden Eltern und verwayseten, armen Kindern ganz unentgeltlich auszustellen und zubehändigen.

Das Kind ist in das Schulregister einzutragen, und den Eltern darüber ein schriftliches Zeugniß auszustellen.

§. 4.)

Bey der Schule, soll ein Buch gehalten werden, in welches der Schulkinder Verhalten und Censuren wöchentlich einzuschreiben sind, damit man, besonders bey den Schulprüfungen, Gebrauch davon machen kann.

§. 4.) Diese Nachricht soll in ein, bey der Schule, beyzubehaltendes Buch eingetragen, auch, in solchem Buche, alle Sonnabende, wenn jedes Kind, nach geendigten Schulstunden, das Schulgeld überreichet, mit wenig Worten, ob das Kind, die Woche über, ordentlich zur Schule gekommen, oder nicht, und, im letzten Falle, aus welchen Ursachen, dem Vorgeben nach, die Schule versäumet worden, desgleichen, ob das Kind fleißig und gehorsam sey, oder nicht, auch zuweilen, was es gelernet habe, und wie weit es gekommen sey, angemerket werden; damit es sowohl, zu gehöriger Zeit, der Obrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes, als auch, auf Verlangen, und sonderlich bey den Schulprüfungen, den Eltern und Vormündern der Schulkinder vorgezeiget, das Nöthige

thige dabey erinnert und angeordnet, besonders auch nachläßige Eltern, oder Vormünder, welche ein und das andere Kind nicht, zur obgemeldeten Zeit, in die Schule schicken, dazu, wie auch zu Entrichtung des Schulgeldes, von solcher Zeit an, ernstlich angehalten werden können.

§. 5.) Von eben dieser Zeit an, soll, bey offenbarer Armuth der Eltern, oder verwayseter Kinder, das gewöhnliche Schulgeld, bey Entstehung anderer Hülfe, von der Gemeine aufgebracht werden.

Bey offenbarer Armuth der Eltern, soll die Gemeine das Schulgeld entrichten.

§. 6.) Wie denn auch, auf den Fall, wenn Kinder, vor dem 14ten Jahre, vermiethet werden, jedes Ortes Obrigkeit die Dienstherren zu bedeuten hat, daß sie dieselben, bis zu dessen Erfüllung, im Winter, wenigstens täglich zwo Stunden, die Schule

Wie es mit Kindern zu halten ist, die, vor dem 14ten Jahre, in Dienste gehen, od. in eine Profeßion aufgenommen werden.

annoch, auf der Dienstherrschaft Kosten, besuchen lassen sollen. Es soll auch, bey keiner Profeßion, irgend ein Lehrling, vor dem 14ten Jahre seines Alters, angenommen werden; es verspreche denn der Lehrmeister desselben, ihn noch, täglich zwo Stunden, in die Schule zu schicken, und das Schulgeld zu entrichten.

Es soll, bey jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß aller Kinder, von 5. bis 14. Jahren, gehalten werden, damit die Eltern, die ihre Kinder, aus der Schule zurück behalten, der Obrigkeit angezeiget, und, we-

§. 7.) Es ist dahero, bey jeder Kirchengemeine, ein Verzeichniß der sämmtlichen, in der Kirchfahrt lebenden Kinder, von 5. und 6. Jahren, bis zu dem 14ten Jahre, unentgeltlich, in den Städten, von den Viertelsmeistern, auf dem Lande, von den Dorfgerichten, auf Verlangen der Schulcollegen, Schulmeister, Catecheten und Kinderlehrer, zu fertigen, und ihnen einzuhändigen, auch, von Zeit zu Zeit, zu ergänzen, daß aus selbigem

die

die Kinder, welche gar nicht, oder nicht zu obgedachter Zeit, oder unordentlich zur Schule kommen, dem Pfarrer, und, wenn dessen Vorstellungen nicht helfen, der Obrigkeit angezeiget, und von dieser die Eltern oder Vormünder, desgleichen Dienst- und Lehrherren derselben, sie unverzüglich und ordentlich zu schicken, bedeutet, und, außer dem ohnedieß zu bezahlenden Schulgelde, mit der, im Generali, vom 24. Jul. 1769. gesetzten, bedürfenden Falls, zu erhöhenden Strafe, dazu angehalten werden mögen. Und, da dieses, wider Vermuthen und Hoffen, nicht geschehen möchte, ist solches dem Superintendenten, von dem Pfarrer oder Schullehrer, anzuzeigen, damit selbiger bey der Obrigkeit behufige Vorstellung thun, auch, wenn diese vergeblich seyn

gen des Schulgeldes, auch sonst gehörig angesehen werden können.

sollte, dem Consistorio, an welches er gewiesen ist, davon Bericht erstatten könne.

Wer von Erlegung des Schulgeldes ausgenommen ist.

§. 8.) Jedoch sind diejenigen, die ihre Kinder, oder Pflegbefohlene an andere Orte, wo sie mehr erlernen können, in die Kost und Schule schicken, so, wie die, welchen Hauslehrer zu halten erlaubt ist, von Erlegung des ordentlichen Schulgeldes befreyet.

Cap. III. Von Einrichtung des Schulunterrichtes in dem Christenthume.

Cap. III.

Von Einrichtung des Schulunterrichtes in dem Christenthume.

Die Schulkinder sind in drey Classen zu vertheilen, u. soll, in der untersten Classe, der

§. 1. Da die Schulkinder in den deutschen Schulen in drey Classen, der vorigen Schulordnung gemäß, abzutheilen und zu setzen sind; so können und sollen denen in der untersten Classe

Classe zuvörderst die Hauptstücke des kleinen Catechismi Lutheri, anfangs ohne, und sodenn auch mit der Erklärung Lutheri, sammt den Morgen- und Abend- auch Tischgebeten, stückweise und zu wiederhohltenmalen, also vorgesaget werden, daß die Kinder zuerst die Worte fassen und auswendig lernen. Dabey ist ihnen der Verstand davon nach und nach zu erklären, auch, durch Fragen und Antworten, beyzubringen und einzuschärfen. Auf solche Weise soll der kleine Catechismus, in den zwey Winterquartalen, von Michaelis bis Ostern, ganz durchgegangen, und, in den beyden Sommerquartalen, wiederhohlet werden. Zu dem Ende ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, eine Ab- und Eintheilung des kleinen Catechismi zu fertigen, und Aufsicht zu haben, daß sel-

kleine Catechismus den Kindern beygebracht und erkläret werden

biger, bey Unterweisung der untersten Classe, nachgegangen werde.

Ist ihnen die geoffenbarte Heilslehre, nach Anleitung der biblischen Geschichte, bekannt zu machen, und sind dabey kurze Sprüche gehörig zu gebrauchen.

§. 2.) Auch kann die ganze geoffenbarte Heilslehre, von selbigem, nach dem Leitfaden der vornehmsten, biblischen Geschichte und zugleich der sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi, in einen die Geschichte und Lehre enthaltenden kurzen Begriff verfasset, vom jedem Schullehrer aber den Kindern stückweise vorgetragen, und durch öftere Wiederhohlung, wie auch Befragung der Kinder, ihnen bekannt gemachet, jedes Stück, mit einem kurzen und deutlichen, biblischen Spruche, der, von dem Lehrer, kürzlich zu erklären, und von den Kindern, auswendig zu lernen ist, bewiesen, sodenn aber, zum Glauben, heiligen Leben und seligen Sterben, nützlich angewendet und eingeschärfet werden.

den. Bey solcher Unterweisung, sind die Kinder, nicht nach der Reihe, sondern außer der Ordnung, zu fragen, damit alle zusammen Achtung geben.

In der mittlern Classe, ist der Hauptinnhalt der Bibel, besonders das neue Testament, nebst dem Auszuge aus dem dresdenischen Catechismo und Hauptsprüchen, bekannt zu machen.

§. 3.) Den Kindern der mittlern Classe, welche die Hauptstücke des Catechismi, sammt den Morgen- Abend- und Tischgebeten, wie auch den zum kurzen Begriffe der geoffenbarten Heilslehren gehörigen Hauptsprüchen, auswendig wissen, und einigermaaßen verstehen, ist, im ersten Quartale, die Bibel und besonders das neue Testament, dem Hauptinnhalte und den dazu gehörigen Büchern nach, bekannt zu machen; im andern Quartale, nach einer angestellten Wiederhohlung der Hauptstücke des Catechismi, die Haustafel zu erklären, dabey, von den Kindern, die lesen können, ein jeder dazu gehöriger Spruch aufgesucht,

und, nach einer vorgängigen, kurzen Erklärung, auswendig gelernet werden soll. Worauf ihnen, im 3ten und 4ten Quartale, der Auszug des dresdenischen Catechismi, worinne dessen nöthigste und kürzeste Fragen begriffen sind, ebenfalls kürzlich erkläret, auch, Stück vor Stück, aus den bey selbigem befindlichen und in der Bibel nachzuschlagenden, kürzlich zu erklärenden, biblischen Hauptsprüchen, erwiesen, und sowohl, zu Befestigung ihres Glaubens, als auch zum Wachsthume in der Heiligung, und der Bereitschaft zu einem seligen Ende, angewendet werden soll. Dabey kann der kurze Begriff der geoffenbarten Heilslehre, mit den zugehörigen Hauptsprüchen, gebrauchet, und theils überhaupt, theils stückweise, an gehörigen Orten, schicklich, von Zeit zu

Zeit,

Zeit, wiederhohlet und eingeschärfet werden.

§. 4) Endlich sind den Kindern der obersten Classe 1.) die gesammten biblischen Bücher des alten und neuen Testamentes, nach ihrem Innhalte, wie auch den vornehmsten Kennzeichen ihrer göttlichen Eingebung, noch genauer bekannt zu machen, ihnen auch zu deren eigenem, nützlichen Gebrauche dienliche Vortheile und Regeln an die Hand zu geben und mit Exempeln zu erläutern, sodenn 2.) die Fragestücke, für die, so zum Sacramente des heil. Abendmahles gehen wollen, mit den dabey befindlichen Antworten, zu erklären, und, sammt einigen, zum Beweise einer jeden Frage und Antwort, anzuzeigenden und aufzuschlagenden, auch kürzlich, durch Frage und Antwort, zu erläuternden

In der obersten Classe, soll den Kindern der Innhalt, die Göttlichkeit u. Nutzen der biblischen Bücher genauer gezeiget, die Erklärung der Fragstücken für die, so zum Sacramente des heil. Abendmahles gehen wollen, ingleichen des dresdenischen Catechismi ertheilet werden.

biblischen Sprüchen, von den Kindern auswendig zu lernen, wobey die sämmtlichen Hauptstücke des Catechismi gar füglich können wiederhohlet werden.

Wie die Erklärung dieses Catechismi einzurichten, und wie es, mit dem Auswendiglernen, zu halten ist.

§. 5.) Hiernächst sind 3.) die wichtigsten, von dem Pfarrer jedes Ortes, anzuzeigenden Fragen und Antworten, in dem dresdenischen Catechismo, binnen einem Jahre, also vorzunehmen, daß

a.) jede Frage und Antwort, nebst beygesetzten Sprüchen, von einigen, außer der Ordnung, aufzurufenden Kindern, laut, deutlich und langsam vor= und von allem übrigen heimlich nachgelesen,

b.) von dem Lehrer die Fehler im Lesen angezeiget, und verbessert, auch von ebendemselben,

c.) die

c.) die Antworten auf jede Frage zergliedert und erläutert, ferner

d.) die Sprüche, von sämmtlichen Kindern, in der Bibel aufgesuchet, von denen, die solche am ersten finden, nochmals hergelesen, von dem Lehrer kürzlich zergliedert, erkläret und zum Beweise der Antworten, unter denen sie stehen, angewendet werden: Worauf

e.) der Hauptinnhalt der, in einer jeden Lehrstunde, erklärten Fragen und Antworten, sowohl von dem Lehrer, als auch von einem und dem andern der fähigsten Schüler oder Schülerinnen, wiederhohlet, auch, von den übrigen, auf Befragen, was sie daraus gemerket, angezeiget werden soll. Diese Fragen und Antworten des dresdenischen Catechismi sind keinesweges, ohne Unterschied, von allen

Kin-

Kindern auswendig zu lernen; wohl aber ist ihnen eine und die andere, nebst den deutlichsten Beweissprüchen, aufzugeben.

Die Heilslehre soll zum Leitfaden erwählet, und das Nöthige nicht nur in den Verstand, und das Gedächtniß, sondern auch in das Herz, zu guter Wirkung und Ausübung, gehörig gebracht werden.

§. 6.) Der obgedachte kurze Begriff der Heilslehre kann, bey Durchgehung gemeldeter Fragen und Antworten, abermals zum Leitfaden erwählet, weiter ausgeführet, und besonders die darinne enthaltene Ordnung der heilsamen Gnade gezeiget, angepriesen und eingeschärfet, auch ein und das andere dahin gehörige, in einer reinen und verständlichen Schreibart abgefaßte, alte oder neue Hauptlied, nach gezeigtem Innhalte, Zusammenhange und Verstande desselben, zum Auswendiglernen, nach Beschaffenheit der Kinder, versweise aufgegeben werden. Eben so ist es, mit einigen Psalmen, sonderlich den Buß-

Lehr-

Lehr- Trost- und Lobpsalmen, zu halten, die, nebst einigen andern biblischen Capiteln, bey dem täglichen Morgengebete, am füglichsten von dem Lehrer kürzlich erkläret und nützlich angewendet, sodenn aber, von den fähigsten Kindern, ganz oder stückweise, auswendig gelernet werden können. Dabey sind sie anzuweisen, wie sie jeden Psalm und biblisches Capitel, desgleichen jeden Hauptspruch, als eine Anleitung zu einem Gebete und Seufzer zu Gott, sollen anwenden lernen; sie sind aber zugleich, für aller Selbstgefälligkeit, Scheinheiligkeit und Heucheley, sorgfältig zu warnen und zu verwahren. Auch soll ihnen immer fleißig eingeschärfet werden, daß das Wissen und Verstehen, in Sachen des Christenthums, nicht genug sey, sondern daß sie müssen also gläu-

gläuben und wirklich thun, wie sie aus der heiligen Schrift und dem Catechismo, als einem kurzen Auszuge derselben, den guten Unterricht erhalten haben.

Wie solches letztere recht zu befördern, und, an der wahren Besserung der Schulkinder, zu arbeiten ist.

§. 7.) Solchergestalt soll ein Schullehrer sich, wie des verfinsterten Verstandes, also auch des verderbten Willens der ihm zur Unterweisung anvertrauten Kinder treulich annehmen, und sie, sowohl insgemein das geistliche Sündenelend, darinne sich alle Menschen befinden, als auch jedes seine besondere Fehler zu erkennen und zu verabscheuen, anweisen, auch, in solcher Absicht, ihnen die gewöhnlichsten Fehler der Kinder, daß sie nehmlich allzusehr nach den äußerlichen Dingen umhersehen, eitele und unnütze Sachen weit mehr lieben, als gute und nützliche, Eigensinn und

Trotz

Trotz haben, der gebeugt werden muß, flatterhaft und unbeständig sind, rc. treulich vorstellen, und zeigen, wie schändlich und schädlich diese Dinge sind. Er soll sie insonderheit vom Ehrgeitze, Geldgeitze, Wollust, Zorne, Zanksucht, Lügen, Verläumdung und Neide abziehen, und sie zur Liebe Gottes, wie auch des Nächsten, zur Friedfertigkeit, Wahrhaftigkeit, Demuth, Mäßigkeit, Geduld und Vergnügsamkeit anhalten, auch allen Fleiß darauf wenden, damit kein Kind, sich Fluchen und Schwören, unziemlichen Scherz, Zoten und Narrentheidung, oder andere Laster und Untugenden angewöhne, vielweniger andere damit ärgere. Dahero soll ein jeder Schullehrer die Kinder fleißig und ernstlich vor allem Aergerniße zu verwahren suchen, und wohl Acht

haben,

haben, daß sie, aus der Schule stille nach Hause gehen, auch sonst keinen Unfug treiben, sondern, in und außer der Schule, einen ihrer christlichen Unterweisung gemäßen und würdigen Wandel führen. Deswegen soll er, bey den Eltern und andern, welche die Kinder um sich haben, zuweilen nachfragen, und, nöthigen Falles, glimpfliche Erinnerung thun, endlich, wenn diese nicht verfangen wollte, dem Pfarrer solches gebürend anzeigen. Hiernächst hat ein jeder Schullehrer allenthalben dahin zu sehen, daß die Schulkinder, bey aller vorkommenden Gelegenheit, zum Guten, und sonderlich zu dem andächtigen, sowohl öffentlichen, als heimlichen und stillen Gebete erweckt, und auf einen vernünftigen Gottesdienst, im Geiste und in der Wahrheit, geleitet werden.

So ist, bey den Morgen= und Abend=gebeten, welche, nach der Vorschrift Lutheri, von ihnen zu erlernen und zu gebrauchen sind, allen Schulkin=dern die Ergebung ihres Herzens an Gott, als das beste Morgen= und Abendopfer, hinglänglich zu erklären, und die beständige Nachfolge Jesu, in der Gemeinschaft Gottes, treulich zu empfehlen.

Cap. IV. Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und andern Künstenu. Wissenschaften.

Cap. IV.

Von der Unterweisung der Kinder, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, und andern Künsten und Wissenschaften.

Die Kinder sollen, auch in dem Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rech=

§. 1.) Nächst dem Unterrichte im Christenthume, sollen die Kinder vor=nehmlich im A. B. C, Buchstabiren, Lesen, Schreiben und Rechnen, un=

nen, unterwiesen werden. terwiesen, und zu ihrer künftigen Lebensart vorbereitet werden.

Wie die Kenntniß der Buchstaben, auch nach einer neuen und leichten Art, zu lehren ist.

§. 2.) Zuvörderst soll ein Schullehrer mit Fleiß darauf sehen, daß die Kinder die Buchstaben recht und leicht kennen, wie auch unterscheiden lernen. Ob nun wohl solches, auch bey dem bisher üblichen Aufsagen des A. B. C. möglich ist; so ist doch eine neuere Lehrart, bey welcher das Entstehen der Buchstaben aus den Puncten und Strichen, und ihr Unterschied, auf eine sinnliche und dabey gleichsam spielende Weise, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, und, im A. B. C Buche, mit einem Griffel, den Kindern gezeiget und beygebracht wird, jenem mühsamen und langweiligen Aufsagen unstreitig vorzuziehen: indem, nach selbiger, binnen wenig Wochen, das ganze A. B. C. den Kindern

kenn-

kennbar gemacht werden kann. Auch wird, bey solcher neuen Lehrart, zugleich der Grund zum Schreiben unvermerkt gelegt.

Worauf die Lehrer, in Ansehung der Aussprache, zu achten haben.

§. 3.) Bey jeder Methode, haben die Lehrer ein fleißiges Aufmerken darauf zu richten, daß die Kinder die lauten und stummen Buchstaben unterscheiden, und jene, nicht nach einer bäuerischen, oder sonst verderbten, sondern reinen und deutlichen Mundart, aussprechen. Diejenigen aber, welche, von Natur, nicht alle Buchstaben aussprechen können, zum Exempel das R. sind, mit sanften, glimpflichen Worten, zur ordentlichen Aussprache anzuhalten, und zu gewöhnen, auch besonders vorzunehmen, damit sie, vor den andern, nicht beschämet, und diese im Lernen nicht aufgehalten werden, auch wohl gar den Fehler,

den jene ablegen sollen, sich angewöhnen.

Die Buchstaben und Ziffern sollen, auf einer Tafel, angeschrieben seyn.

§. 4.) Es ist auch dahin zu sehen daß, in jeder Schule, auf einer Tafel, an einer Wand, das deutsche Alphabet schön geschrieben, oder gedruckt vorhanden sey, und zwar sowohl in der gewöhnlichen Ordnung der Buchstaben, als auch in derjenigen, wie selbige von einander hergeleitet, und verglichen werden können. Eben so kann, bey einer nützlichen und angenehmen Abwechselung, mit den gewöhnlichen Ziffern verfahren, und den Kindern gezeiget werden, wie selbige von 1. bis 9. geschrieben, sodenn aber mit der sogenannten Nulle verbunden, und vervielfältiget werden.

Wie zum Buchstabiren zu verschreiten, und

§. 5.) Sobald nun ein Kind in dem A. B. C. genugsam unterwiesen und geübet ist, so daß es die

Buch-

Buchstaben des Alphabetes, außer der Ordnung, kennet, und fertig nennen, auch rein aussprechen kann, soll es, an der schwarzen Tafel, weiter gelehret werden, die Buchstaben, und zwar erst die lauten allein, sodenn die stummen zugleich, in Sylben zusammen zu setzen. Ob es nun wohl nicht schlechterdings nöthig ist, daß die Kinder, bey solchem Buchstabiren, die zu einer jeden Sylbe gehörigen Buchstaben erst einzeln hersagen, sondern solche ihnen, an einer Tafel, mit Kreide, und in einem A. B. C. und Buchstabirbüchlein, mit dem Griffel, können angewiesen werden, um sie sodenn gleich zusammen auszusprechen; so ist doch die alte und gewöhnliche Buchstabirmethode, wenn sie gleich etwas langweiliger und beschwerlicher ist, nicht gänzlich hintanzusetzen, sondern von

welche Methode hierzu zu erwählen ist.

denen, welche sich in die neuere nicht sogleich finden können, beyzubehalten, hingegen von denen, die, nach der neuern, die Kinder unterweisen können, mit selbiger geschickt zu verbinden; weil sie wider das Vergessen und Verwechseln des Namens einzelner Buchstaben und ihres Lautes, desgleichen bey dem künftig zu erlernenden Lesen und Schreiben, dienlich ist, auch die Sinne der Kinder mehr beschäfftiget, und die Kinder zu einer zusammenhaltenden Aufmerksamkeit angewöhnet. Dabey können auch den Kindern, zur Abwechselung und mehrern Uebung, bisweilen die Buchstaben einiger Sylben, auf einer schwarzen Tafel, mit Kreide, vorgeschrieben oder vorgesaget, und sie bey jeder gefraget werden, wie sämmtliche, darzu gehörige Buchstaben zusammengenommen auszusprechen

sprechen sind. Hinwiederum kann ihnen auch eine, oder die andere Sylbe ganz vorgesaget, oder geschrieben, und von ihnen, auf vorgängiges Befragen, was vor Buchstaben darzu gehören, und wie solche, in der Ordnung, auf einander folgen, angezeiget werden; welches zugleich ein Mittel zur Rechtschreibung werden kann.

§. 6.) Wenn die Kinder, anfänglich mit einzelnen Sylben, sodenn mit zwey- drey- und mehr sylbigten Worten, an der Tafel, und in dem A. B. C. und Buchstabirbüchlein, genugsam geübet und zu einer Fertigkeit im Buchstabiren, oder Aussprechen einzelner und in Worte zusammengesetzter Sylben gelanget sind; so kann der kleine Catechismus Lutheri, nach einerley Ausgabe, mit ihnen vorgenommen, und, aus selbigem, allen zusam-

Wie der kleine Catechismus durchbuchstabiret, und solches nützlich eingerichtet werden soll.

men einerley Stück, erst von dem Lehrer, oder einem Kinde, das schon lesen kann, vor- und von ihnen stückweise, und außer der Reihe, in welcher sie stehen, oder sitzen, nach Auffoderung des Lehrers, nachbuchstabiret werden. Wobey der Lehrer genau Achtung geben muß, ob alle, mit ihren Griffeln, oder Fingern, auf die buchstabirten Worte weisen, und heimlich mitbuchstabiren. Kann das zum lauten Buchstabiren aufgerufte Kind, mit einer etwas schweren Sylbe, im Ausssprechen, oder Abtheilen, nicht zu rechte kommen, so wird ein anderes aufgerufet, und, wenn dieses die rechte Aussprache, oder Abtheilung auch nicht trifft, gezeiget, woran der Fehler lieget, warum ein Buchstabe, in der vorhabenden Sylbe, so und nicht anders, ausgesprochen, und mit selbiger

biger, oder der folgenden verbunden werden müsse. Ein jedes von den Kindern etlichemal durchbuchstabirte Stück kann, von den fähigsten Kindern, zuerst, und sodenn, von einigen schwächern, langsam und deutlich vor- von den übrigen aber heimlich nachgelesen werden. Auf solche Art, wird der ganze kleine Catechismus durchbuchstabiret und gelesen; welches außerdem den Nutzen hat, daß die Kinder denselben desto leichter und gewisser, auch ohne falsche Zusätze, und ohne Weglassung und Verstümmelung einiger Worte, ins Gedächtniß fassen.

Was dabey zu vermeiden ist.

§. 7.) Das Aufgeben, vor dem Aufsagen, ist bey denen, die zu buchstabiren und zu lesen anfangen, mehr schädlich, als nützlich; weil sie vor sich nur falsch buchstabiren und lesen, auch das falsche Buchstabiren und Lesen

sich an- und schwerlich wieder abgewöhnen. Wenn aber ein buchstabirtes und gelesenes Stück von ihnen ohne Fehler aufgesaget worden ist, mögen sie es wohl vor sich wiederhohlen.

Wie das Lesen zu lehren ist, auch die lateinischen Buchstaben und Zahlen, nebst dem Gebrauche der Unterscheidungszeichen, zu zeigen sind.

§. 8.) Eben so kann der Auszug des dresdenischen Catechismi sodenn mit den Kindern, die das Lesen lernen, abgehandelt werden. Weil, in selbigem, wie auch in einigen Bibeln und sonst, die großen römischen Zahlen vorkommen; so ist nunmehro nöthig, dieselben, und zugleich die lateinischen kleinen und großen Buchstaben, von welchen letztern sieben, als Hauptzahlen gebrauchet, und die übrigen aus selbigen zusammengesetzet werden, den Kindern bekannt zu machen, und, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, oder gedruckt aufzukleben, ihnen auch dabey anzuzeigen,

daß

daß, statt der gedachten 7. lateinischen Zahlbuchstaben, auch eben diese 7. Buchstaben, aus dem deutschen großen Alphabete, zuweilen gebrauchet werden. Es ist auch den Kindern, die Lesen lernen, von den Unterscheidungszeichen Unterricht zu geben, und sind selbige ebenfalls, an der schwarzen Tafel, anzuschreiben, mit der Anzeige, daß man, bey dem Comma, ein klein wenig, bey dem Colon und Semicolon, etwas länger, bey dem Puncte, am längsten, im Lesen, inne halte, bey dem Ausrufungszeichen, die Stimme, gleichsam mit Verwunderung, oder Mitleiden, etwas erhebe, und, bey dem Fragezeichen, sie also verändere, daß man abnehmen könne, es sey eine Frage; desgleichen, daß man, wenn etliche Worte, mit zween halben Circuln, eingeschlossen sind, solche

solche Worte, mit etwas veränderter Stimme, auszusprechen habe. Gelegentlich können den Kindern auch die Zeichen der Ausschließung einiger Worte, die nicht zum Texte gehören, nebst andern dergleichen, gewiesen, und erkläret werden.

Wie die Aussprache beschaffen seyn, und die Uebungen fortgesetzet werden sollen.

§. 9.) Bey dem Lesen selbst, hat ein jeder Lehrer Achtung zu geben, und die Kinder anzuweisen, daß sie die Sylben und Worte unterschiedlich und verständlich aussprechen, auch die letzten Sylben besonders nicht verschlucken, sich keine verdrießliche oder singende Sprache angewöhnen, noch immer in einem Tone fortlesen; desgleichen, daß sie alles, was von einem laut gelesen wird, heimlich nachlesen. Er hat auch daher bald dieses, bald jenes Kind, außer der Ordnung, fortlesen zu lassen. Wenn der Auszug

des dresdenischen Catechismi also durchgelesen ist, kann das neue Testament, so weit es möglich zu machen ist, nach einerley Ausgabe, hiernächst die dresdenische Auslegung des Catechismi, mit Kindern, die fertig zu lesen anfangen, gleicherweise vorgenommen werden. Endlich sind die ganz fertiglesenden anzuhalten, daß sie die ganze Bibel sich anschaffen, damit, auch im alten Testamente, von ihnen, auf eben die Weise, gelesen werden könne: wobey ihnen die abgekürzten Titel der biblischen Bücher bekannt zu machen und zu erklären sind.

Was, in Ansehung des Schreibens, zu beobachten ist.

§. 10.) In dem Schreiben, welches, im gemeinen Leben, so nöthig, als nützlich, und dahero billig, nebst dem Lesen, von allen Schulkindern, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechtes, zu erlernen ist, sollen die

Kinder also unterrichtet werden, daß sie erst den Unterschied gedruckter, und geschriebener Buchstaben erlernen. In solcher Absicht, sind ihnen letztere, an der Tafel, und zwar zuvörderst die gleichstehenden, und wenn sie diese kennen, auch die, welche über, oder unter der Linie auf- oder unterwärts, oder auf beyderley Weise, und also ungleich mit jenen, obwohl in einer geraden Linie, oder auf einander folgenden Reihe, stehen, bekannt zu machen. Sodenn ist, mit Bleystifte, jeder kleiner Buchstabe besonders, in einem Büchlein von weißem Papiere, nach der Ordnung, wie einer aus dem andern, und alle aus dem i. und c. entstehen, vorzuschreiben, und, von den Kindern, die dabey zusehen, mit Dinte, zu überziehen. Wobey ihnen anfangs die Hand zu führen und zu

zeigen ist, wie sie die Feder geschickt und fest zu halten, auch zu verhüten haben, daß sie sich nicht so sehr bücken, und auf das Papier legen, dadurch sie leicht blöd- und übersichtig werden können, auch weder die Hände, noch das Schreibebuch, mit Dinte beflecken, noch sonst etwas unanständiges oder schädliches sich dabey angewöhnen sollen. Haben sie, eine Zeit lang, über die mit Bleystifte vorgeschriebenen kleinen Buchstaben hergemahlet; so sind eben diese ihnen nochmals mit Dinte vorzuschreiben, und von ihnen, aus freyer Hand, nachzumachen. Worauf auch Sylben und ganze Wörter, iedoch nur mit kleinen Buchstaben, vor- und nachgeschrieben werden. Alsdenn sind ihnen auch die großen Buchstaben, sammt beyderley Zahlen, wiederum anfangs einzeln,

nach-

nachhero in ganzen Wörtern, auf gleiche Weise, vorzuschreiben, und von ihnen anfangs zu übermahlen, und, wenn sie darinne, einige Zeit, geübet worden, auch aus freyer Hand, nachzuschreiben, und, von dem Lehrer, zu verbessern. Damit das Kind die Gleichheit, mit den Zeilen, halten lerne, sind, mit Bleystifte, Linien oder Puncte zu machen, bis das Kind, ohne selbige, gerade fortschreiben lernet. Sobald selbiges die Buchstaben, Sylben und Worte, nach vorgängiger Verbesserung, ordentlich und fein nachschreiben kann, sind ihm ganze Zeilen vorzuschreiben, und, wenn es auch, in deren Nachschreibung, geübet und unterwiesen worden, von dem Lehrer mit Fleiß gefertigte Vorschriften vorzulegen. Es ist gut, wenn jedes Kind seine eigene, und, dem Innhalte

halte nach, von andern unterschiedene Vorschrift hat, und solche nicht länger, als ein paar Wochen, behält, weil sonst die Kinder, wenn sie das Vorgeschriebene auswendig können, nicht mehr auf die Züge der Buchstaben Achtung geben, sondern die Worte, aus dem Gedächtniße, und nicht aus der Vorschrift, schreiben möchten.

§. 11.) Die Vorschriften können, aus biblischen Sprüchen, kurzen Briefen, Obligationen, Quittungen, Tabellen, Rechnungen und dergleichen zu wirthschaftlichen Fällen und Regeln brauchbaren Stücken mehr, bestehen, und wechselsweise, unter die Kinder, welche schreiben lernen, und solche dem Lehrer deutlich vorlesen müssen, vertheilet werden, damit sie zugleich die vorgeschriebenen Sprüche auswendig, desgleichen ähnliche Briefe, Quittun-

Welche Vorschriften dabey, auch zur Uebung, zu gebrauchen sind.

gen, Tabellen und dergleichen nachahmen lernen. Zu solchem Ende, sind ihnen auch dergleichen wohlgeschriebene Briefschaften verschiedener Hände vorzulegen, iedoch nicht zum Ab- und Nachschreiben, sondern unterschiedene, auch unleserliche Handschriften lesen zu lernen. Wobey ihnen auch die äußerliche und innerliche Forme wohleingerichteter Briefe, einiger Titulaturen und Quittungen u. s. w. zu zeigen ist.

In dem Briefschreiben und der nöthigen Rechtschreibung sind sie zu unterweisen.

§. 12.) Ferner sind denenjenigen, welche eine Geschicklichkeit im Schreiben erlanget haben, die Regeln der Rechtschreibung, soweit solche ihnen zu wissen nöthig, und nicht schon aus der Uebung bekannt sind, vermittelst einer und der andern Vorschrift, am leichtesten kekannt zu machen, auch, bey der Correctur ihrer Nachschriften,

zu

zu erklären. Endlich kann eben denselben etwas zum Ausschreiben aus einem Buche vorgegeben, oder zum Nachschreiben vorgesaget, und ihre Ab- und Nachschrift, auf das sorgfältigste gebessert, auch den Geübtesten eine schickliche Materie zu Briefen, Quittungen und dergleichen vorgegeben und, in ihrem Aufsatze, das Fehlerhafte gezeiget werden.

Wie diejenigen, so sich der Schreiberey wiedmen wollen, anzuführen sind, und was überhaupt, wegen der Schreibebücher, zu bemerken.

§. 13.) Finden sich Knaben, die sich der Schreiberey ganz wiedmen wollen, so sind ihnen canzeleymäßige Vorschriften, sonderlich, die nach der dresdener Hand eingerichteten, vorzulegen, und von ihnen nachzuschreiben. Bey allem, was Kinder schreiben, ist eines jeglichen Name und Alter, desgleichen der Tag, wenn solches geschrieben und verbessert worden, von den Kindern, oder Lehrern, beyzusetzen;

jedes Schreibebuch auch reinlich zu halten und aufzuheben, daß es, bey den Schulprüfungen, kann vorgezeiget werden.

Was, bey dem Unterrichte in dem Rechnen, zu beobachten ist.

§. 14.) Was ferner das, im gemeinen Leben, gleichfalls sehr nöthige und nützliche Rechnen anlanget; so hat ein jeder Lehrer, die dazu fähigen Kinder, sonderlich Knaben, sobald sie im Schreiben einigermaaßen geübet sind, das EinmalEins und die so genannten Species der Rechenkunst zu lehren, deren Grundregeln ihnen deutlich vorzutragen, und begreifflich zu machen, auch sie so lange damit sich beschäfftigen zu lassen, bis sie eine genugsame Fertigkeit erlangen. Sodenn sind den Kindern hinlängliche Begriffe von den Sachen, die gezählet und gemessen werden, ingleichen von den unterschiedenen Arten der Gemäße,

mäße, des Gewichtes und der Geldsorten beyzubringen, wobey das Augenmerk hauptsächlich auf das Innländische zu richten ist. Worauf die Regel de Tri, mit den Fähigsten, vorgenommen werden kann. Ein mehreres von der Rechenkunst ist nur denen, die sich dem Schreiben und Rechnen gänzlich wiedmen, ohne Versäumniß der Uebrigen, die es nicht nöthig haben, zu zeigen.

Wie die Anweisung zum Singen u. zur Musik eingerichtet werden soll.

§. 15.) Das Singen ist ein Stück des öffentlichen und besondern Gottesdienstes, das, in Ansehung der Kirchenlieder und deren Melodien, in deutschen Schulen, keinesweges hintanzusetzen ist. Es hat dahero ein jeder Schullehrer D. Luthers und andere, in dem jedes Ortes eingeführten Gesangbuche, befindlichen Lieder, und zwar zuerst die bekanntesten, auch,

der Melodie nach, leichtesten, den Kindern vorzusingen, und von denen, die lesen können, solche heimlich aus dem Gesangbuche nach: sodenn aber auch laut herlesen, und darauf langsam und andächtig mitsingen zu lassen. Wobey die kleinen Kinder, die noch nicht lesen können, zuhören, und die Worte, welche sie verstehen, nur heimlich nachzusprechen, angewiesen werden können. Auch kann, vor und nach solchem Absingen der geistreichsten, ältern und neuen Gesänge, was in selbigen dunkel und schwer zu verstehen ist, kurz und einfältig den Kindern erkläret, auch ein und der andere wichtige Vers von ihnen auswendig gelernet werden. Nach Noten zu singen, können nur diejenigen, welche eine gute Stimme haben, und künftig eine lateinische Stadtschule besuchen,

chen, und ins Chor gehen wollen, in Privatstunden, auf Verlangen, angeführet werden. Es kann auch einigen Knaben, auf dem Claviere, wenn sie Lust und Zeit darzu haben, in Privatstunden, Anweisung gegeben werden; sonderlich denen, die zu solchen Schuldiensten, bey welchen das Orgelspielen nöthig ist, sich vorbereiten lassen wollen.

Was, in Ansehung der Erdbeschreibung, der Geschichte, der Wirthschaftslehre, und anderer nöthigen Kenntnisse, zu beobachten ist.

§. 16.) Desgleichen ist den größern Schulkindern das Leichteste, Nöthigste und Nützlichste, aus der Erdbeschreibung, auch aus der geist= und weltlichen Geschichte, besonders des Vaterlandes, desgleichen aus der Augspurgischen Confeßion, hiernächst etwas von der Stadt= und Landwirthschaft, von den gewöhnlichsten und nöthigsten Handwerken und Profeßionen, von geist= und weltlichen Aem=

tern, von den allgemeinen Kirchen- und Landesgesetzen, von dem Gebrauche des Calenders, der Zeitungen, der Intelligenzblätter und anderer, im gemeinen Leben, nützlichen Dinge, auf eine erzählende, angenehme Weise, und so weit es, den Umständen nach, möglich seyn will, bekannt zu machen; iedoch dabey alle Vorsicht anzuwenden, daß nichts gelehret werde, was vermuthlich zeitlebens nichts nützen wird, oder ganz unnöthig ist. Weshalber ein oder das andere gründliche und deutliche Handbuch, von den Superintendenten und Pfarrern, den Schullehrern hierzu vorzuschlagen, und zu verschaffen seyn wird.

Cap. V.
Von ordentlicher Einrichtung der Classen und Schulstunden.

Cap. V. Von ordentlicher Einrichtung der Classen u. Schulstunden.

Von der Eintheilung der Schule in drey Classen, und jeder Classe in gewisse kleine Haufen.

§. 1.) Wie, in jeder deutschen Schule, drey Abtheilungen, oder Classen zu errichten sind, und, in einer jeglichen, der Unterricht, nach den zwey vorhergehenden Puncten, sorgfältig ein- und abzutheilen ist; so können, in jeder Classe, sonderlich wenn die Anzahl der darzu gehörigen Kinder stark ist, wiederum besondere Häuflein derer, die einander im Lernen am gleichesten sind, gemachet werden, um dadurch die Kinder zum Fleiße anzureizen, und die Schularbeit zu erleichtern. In solcher Absicht, sollen, mit jeder Classe, oder wenigstens mit jedem Häuflein derselben, einerley Bü-

cher gelesen und einerley Lehrstunden gehalten werden.

Wie lange ein Kind, in einer Classe, bleiben soll.

§. 2.) Auch sind die Kinder nicht eher, aus einer Classe, in eine höhere zu setzen, als bis sie das, in einer jeden, zu erlernende wohl und fertig gelernet haben. Die Zeit, wie lange ein Kind, in einer untern Classe, verbleiben soll, ist, nach vorgängiger Untersuchung seiner Fähigkeit, bey den Stadtschulen, von dem Rector, mit Zuziehung seiner Collegen, und, wenn sie unterschiedener Meynung seyn sollten, von den Superintendenten, oder Pfarrer, zu bestimmen. Dabey ist aber sorgfältig zu verhüten, daß die Schulkinder weder zu geschwind versetzet, noch zu lange, in der untersten Classe, aufgehalten werden. In den Mägdlein- und Dorfschulen, kommt es auf die Einsicht des Schul-

leh-

lehrers an, wenn ein jegliches Kind, nach erlernten A. B. C. zum Buchstabiren, und so weiter zum Lesen, Schreiben und Rechnen anzuweisen ist. Doch hat auch der Pfarrer, bey wöchentlichen Besuche der Schule, Achtung zu geben, daß die Kinder, bey dem A. B. C. weder zu lange aufgehalten, noch, ehe sie recht buchstabiren gelernet haben, zum Lesen angehalten werden.

Von der Zeit und Zahl der Schulstunden.

§. 3.) Weil die kleinesten Kinder nicht so früh, wie die größern, besonders zur Winterzeit, und von auswärtigen Orten, in die Schule kommen können; so sind die drey vormittäglichen, öffentlichen Schulstunden, von Ostern bis Michael, bey der untern Classe der Stadtknabenschulen, von 6. bis 9. Uhr, in den Mägdlein- und Dorfschulen aber von 7. bis 10. Uhr,

des

desgleichen von Michael bis Ostern, bey gedachter Classe der Stadtknabenschulen, von 7. bis 10. Uhr, und, in den Mägdlein- und Dorfschulen, von 8. bis 11. Uhr, iedoch mit billiger Beurtheilung des Alters, und übriger Umstände, sonderlich in sehr kalten Wintern, und heißen Sommern, nach Ermessen des Pfarrers, einzutheilen und zu ordnen.

Was, in der ersten der vormittäglichen drey Schulstunden, zur Andacht und Unterweisung im Christenthume, vorzunehmen ist.

§. 4.) Bey dem Anfange der ersten Schulstunde, wird, nach einer, in wenigen Worten, geschehenen Ermunterung zur Andacht, einerley Morgenlied, ein paar Tage nacheinander, von dem Lehrer, mit den größern, anwesenden Kindern gesungen, ein Morgen- und Schulgebet, Montags von dem Lehrer, und, die folgenden Tage von einem Kinde, das fertig lesen kann, aus einem nützlichen Bu-

che,

che, oder daraus gemachtem schriftlichen Aufsatze, langsam und deutlich vorgelesen, von den übrigen Kindern aber heimlich mitgebetet. Sodenn wird, nach der Ordnung eines zu fertigenden Verzeichnisses der wichtigsten biblischen Capitel, eines derselben, von den Kindern, die das Buch, worinne solches befindlich ist, haben, aufgeschlagen, von dem Lehrer aber, mit gehörigem Affecte und Nachdrucke, entweder ganz, oder, wenn es lang ist, ein Abschnitt davon, laut vor= und, von den Kindern, heimlich nachgelesen, ihnen, auf catechetische Weise, kürzlich erläutert, eine und die andere gute Lehre herausgezogen und eingeschärfet, bey einigen Kindern, die das Vorgelesene stückweise nochmals herlesen, nachgefragt, was sie daraus gemerket haben, endlich, von dem

Leh=

Lehrer, der Hauptinnhalt des Capitels, oder eines Stückes und Spruches aus selbigem, in ein kurzes Gebet verfasset. Schullehrer, die dazu nicht recht geschickt, und geübet sind, können sich, vermittelst eines und des andern, von dem Pfarrer vorzuschlagenden, dienlichen Buches, jeden Abend, darzu vorbereiten. Es wird auch wohlgethan seyn, wenn jeder Pfarrer dem Schullehrer, bedürfenden Falls, einige Anweisung diesfalls ertheilet, und selbst, wenigstens des Monats einmal, das in der Ordnung folgende Capitel, mit den Schulkindern obgemeldetermaaßen durchgehet. Diejenigen größern Kinder, welche, nach bereits gesungenem Morgenliede, erst ankommen, müssen, bey der Thüre in der Schulstube, stille stehen bleiben, und werden, nach geendig-

tem

tem Gebete, indem die andern, bey selbigem, Gegenwärtigen das zu lesende Capitel aufsuchen, um die Ursache des späten Ankommens befraget, wenn solche hinlänglich ist, an ihren Ort sich in der Stille zu setzen, angewiesen, wenn sie aber untauglich ist, bis nach Erklärung des Capitels, an der Thüre, stehen zu bleiben, bedeutet, auch, wenn sie, solcher gelinden Bestrafung ungeachtet, mehreremal durch ihre Schuld, zu späte kommen, mit ernstlichen Worten, und, wenn auch diese nicht helfen, mit der Ruthe, bestrafet. Eben so ist mit denen Kindern, welche diese ganze erste Unterweisungsstunde, oder auch mehrere, verabsäumen, zu verfahren. Die, bey dem Lesen, und der Erklärung des biblischen Capitels, anwesende Kinder sind, zu Ende dieser Stunde,

anzu-

anzuhalten, daß sie das gelesene Capitel, zu Anfange der folgenden, nochmals ganz stille nachlesen, einen und den andern vorkommenden Spruch auswendig lernen, und solchen, wie auch was sie, bey der Erklärung des Capitels gemerket, sich, mit wenig Worten, in ein besonders Büchlein verzeichnen, damit sie beydes ihren Eltern und Pflegern zu Hause, desgleichen dem Lehrer, bey der, folgenden Tages, anzustellenden Nachfrage, anzeigen können.

Was, in der andern Vormittagsschulstunde, sowohl bey den obern, als untern Classen, gelehret werden soll.

§. 5.) Zum Anfange der andern vormittäglichen Schulstunde, wird den kleinen Kindern der Morgensegen Lutheri vor- und von ihnen, wie auch den zu spät gekommenen größern Kindern, nachgesprochen. Hierauf wird den zu spät gekommenen Kindern befohlen, das gelesene, biblische Capitel

tel heimlich nachzulesen, den kleinen Kindern aber ein Stück aus dem kleinen Catechismo, von dem Lehrer vorgesaget, kürzlich erkläret, nochmals, nach und nach satzweise, vorgesprochen, auch zum Buchstabiren oder Lesen, nach eines jeden Fähigkeit, aufgegeben. Gleicherweise werden auch der mittlern Classe, nebst der Haustafel, einige Fragen des Auszuges aus dem dresdener Catechismo erkläret und vorgegeben. Indem also beyde untere Classen damit beschäfftiget sind, wird, mit den Obersten, Montags, desgleichen, an einem jeden, auf ein Fest folgenden, nächsten Tage, die Tages zuvor angehörte Predigt, auf catechetische Weise, kurz wiederhohlet, und, ihrem Hauptinnhalte nach, eingepräget. An den übrigen Wochentagen, werden die Fragestücke, zu

Ende des kleinen Catechismi, nach angezeigter Art von dem Lehrer erkläret und erläutert, von den Schülern aber auswendig gelernet; hiernächst die aus der Catechismuserklärung ausgezeichneten, wichtigsten Fragen und Antworten gelesen, erkläret, und einige derselben, vornehmlich aber ein jeder wichtiger und erklärter Beweisspruch, zum Auswendiglernen, aufgegeben, auch, die Sprüche im Gebete zu gebrauchen, und sonst, in Absicht auf den Glauben, und einen unsträflichen Lebenswandel, nützlich anzuwenden, Anweisung ertheilet. Sodenn werden den zwo untersten Classen die Buchstaben und das Buchstabiren, auf obgedachte Weise, beygebracht, und beyde Classen darinne geübet, bis die Schüler der obersten Classe die aufgegebenen Hauptfragen und

Sprüche auswendig hersagen können, welche sodenn von ihnen kurz in ein Büchlein angemerket werden. Wobey die Untern zur Kenntniß der, an einer schwarzen Tafel, mit Kreide, anzuschreibenden Ziffern und lateinischen Buchstaben angewiesen, auch sie sodenn, in ihren A. B. C. Buchstabir- und Lesebüchlein, selbst aufzusuchen, angehalten werden können.

Was, in der dritten Vormittagsstunde?

§. 6.) In der dritten Vormittagsstunde, wird den größern Schulkindern, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags, Anweisung zum Schreiben und Rechnen, wie auch Federschneiden und Briefstellen, desgleichen Geschriebenes zu lesen, sonderlich aber zur Rechtschreibung und dem Nachschreiben gegeben. Mittewochs aber eine und die andere Lebens- und Sittenregel, dergleichen in D.

Rambachs Handbüchlein für Kinder zu finden, und Sonnabends, desgleichen an einem jeden andern, vor einem Feste nächstvorhergehenden Tage, das Evangelium und die Epistel des folgenden Sonn- oder Festtages kürzlich erkläret, auch wohl ganz, oder zum Theil, zum Auswendiglernen, aufgegeben. Mit den untern Classen, wird sodenn die Unterweisung, in der Kenntniß der Ziffern und Buchstaben fortgesetzet, auch das, in der vorherigen Stunde, erklärte Stück des kleinen Catechismi, wie auch des Auszuges aus der dresdenischen Erklärung desselben weiter durchgegangen.

Wie der Schluß der vormittäglichen Stunden, mit Beten, u. Singen, zu machen ist.

§. 7.) Der Schluß der vormittäglichen Lehrstunden wird, mit einem kurzen Gebete, welches entweder der Lehrer verrichtet, oder ein Schulkind, das fertig lesen kann, den übrigen deutlich

lich und langsam vorlieset, und mit einigen abzusingenden Versen, aus einem und dem andern, von den Kindern, wenigstens zum Theil bereits erlernten, alten oder neuen Kernliede gemacht. Denjenigen Kindern, welche von ihrer Wohnung nicht weit entfernet sind, kann sodenn erlaubt werden, auf eine, oder zwo Stunden, nach Hause zu gehen, und ihr Mittagsbrodt daselbst zu essen, welches die Entfernten, wenn sie frühmorgens in die Schule kommen, mitbringen, und, nach geendigter vormittäglichen Unterweisung, in der Schulstube, oder, wenn die Witterung es gestattet, im Vorhause, Hofe oder Garten, mit Gebete und Danksagung, genießen sollen.

§. 8.) Die nachmittäglichen Schulstunden, von 12. bis 3. Uhr, sind mit

Was, in der ersten unter den drey nach-

mittäglichen Schulstunden, geschehen soll,

mit der im 3. §. bemerkten Vorsicht, folgendermaaßen anzuwenden. In der ersten wird, nach einem, von dem Lehrer, zu verrichtenden, oder, von einem Kinde, herzulesenden, schicklichen Gebete, den kleinern Kindern das Vormittagsstück des kleinen Catechismi, und des Auszuges aus dem dresdenischen, wenn sie es noch nicht auswendig können, nochmals vorgesprochen, und denen, die Buchstabiren und Lesen lernen, wenn sie es ebenfalls noch nicht auswendig können, wiederum aufgegeben, denen aber, die es können, ein sich darauf beziehender kurzer biblischer Spruch, auf gleiche Weise, vorgesaget, kürzlich erkläret, und aufgegeben. Immittelst wird den größern Schulkindern, ein Brief oder anderer schriftlicher Aufsatz, zum Herlesen, aufgegeben, dasjenige, so

sie vormittags geschrieben und gerechnet haben, ausgebessert, und der Tag solcher Verbesserung dabey angemerket. Worauf selbigen, wenn vieles hat müssen geändert werden, eben das, was sie vormittags geschrieben und gerechnet, nochmals, iedoch mit Vermeidung der ihnen gezeigten Fehler, zu fertigen, oder eine neue Vorschrift, wie auch ein und das andere ähnliche Rechenexempel, aufgegeben wird. Indem sie damit beschäftiget sind, wird, von den kleinern Kindern, das ihnen Aufgegebene buchstabiret, gelesen und auswendig hergesagt, auch der erlernte Spruch, in eines jeglichen Büchlein, angemerket.

§. 9.) In der andern Nachmittagsschulstunde wird sämmtlichen Schulkindern, Montags und Donnerstags, ein kurzer Begriff der allgemei- Was, in der andern?

meinen Welt- und Kirchengeschichte, sammt dem Innhalte der Augspurgischen Confeßion, erzählungsweise nach und nach, vorgetragen; das Vornehmste davon einigemal, um es auch den kleinen Kindern faßlich zu machen, ganz kurz und einfältig wiederhohlet, den größern aber erläutert, und, aus einigen biblischen Stellen, welche dieselben aufzuschlagen und nachzulesen, angewiesen werden, bestätiget. Eben diesen Kindern wird, Dienstags und Freytags, in dieser Stunde, von den biblischen Büchern, eine historische Nachricht, und, zu einem sowohl verständlichen, als erbaulichen Bibellesen, Anleitung gegeben: Wobey die kleinen Kinder mit zuhören, auch zuweilen, ob sie etwas davon gemerket haben, mit befraget, die größern aber, die schreiben können, nach dieser geen-

digten Lehrstunde, sich das Gemerkte aufzuzeichnen, angeführet werden.

Was, in der dritten?

§ 10.) In der dritten Nachmittagsschulstunde, wird eine Wiederhohlung dessen, was in allen vorhergehenden Stunden jedes Tages, sonderlich in der andern vormittäglichen, von den Kindern gelernet worden ist, mit selbigen angestellet. Dabey sind auch sämmtliche, von ihnen bereits auswendig gelernte, und in besondere Büchlein zu verzeichnende, biblische Sprüche, außer oder nach der Ordnung, wie es jedesmal vor rathsam geachtet wird, zu wiederhohlen, und diejenigen, welche einige, oder die meisten Kinder vergessen haben, oder nicht recht auswendig hersagen, den kleinesten nochmals vorzusagen, und denen, die lesen können, sogleich zum Auswendiglernen aufzugeben. In-

dessen können die, so daß A. B. C. und Buchstabiren lernen, noch einmal aufsagen, sodenn aber einige, paarweise gegeneinander tretende Kinder ein von ihnen erlerntes Stück des kleinen Catechismi, oder die Erklärung desselben, sammt etlichen Sprüchen, auswendig hersagen. Endlich soll ein geistreiches, erbauliches Lied, in den Gesangbüchern, aufgeschlagen und hergelesen, von dem Lehrer, eine oder die andere, einer Erläuterung bedürfende Stelle daraus kurz erkläret, den Kleinen ein Vers, vom Worte zu Worte, vor- und von ihnen nachgesprochen, und hierauf von allen zusammen, auf vorgängiges Vorsingen des Lehrers, angestimmet und gesungen werden. Nach jedesmaligem Beschluße der vor- und nachmittäglichen Schulstunden, werden die unter-

wiesenen Kinder, mit einer ernstlichen Ermahnung, stille und sittsam nach Hause zu gehen, und dem, was sie in der Schule gelernet haben, unterwegens und daheim nachzudenken, entlassen. Es soll auch zuweilen ihnen nachgegangen, oder nachgeschicket werden, um zu erfahren, ob sie solcher Ermahnung gehorsamlich nachleben.

§. 11.) Mittewochs und Sonnabends, wird gewöhnlichermaaßen nur vormittags öffentliche Schule gehalten. Jedoch kann nachmittags, wie auch an den übrigen Wochentagen, nach geendigten öffentlichen Lehrstunden, Privatunterricht gegeben werden, bey welchem sich zwar ein Lehrer, nach dem Verlangen der Eltern und Bedürfnisse der Kinder, zu richten, doch aber vornehmlich auch dahin zu sehen hat, daß etwas erwachsenen Kindern, *Wie es Mittewochs und Sonnabends nachmittags, insgleichen in den Privatstunden, zu halten ist.*

beson.

besonders Knaben, in dergleichen Stunden, nebst dem Singen nach Noten, und dem Claviere, einige Kenntnisse der zur Landwirthschaft und bürgerlichen Nahrung, wie auch der zu den dabey nöthigen Handwerken und Professionen, besonders dienlichen Sachen, ingleichen von den, oben Cap. IV. §. 16. benennten Wissenschaften, beygebracht werden möge. Solche Privatstunden kann sich ein jeder Lehrer, der sie hält, von den Kindern und Eltern, die solche verlangen, nach der Gewohnheit und Billigkeit, besonders bezahlen lassen: Ausserdem aber hat er sich, an dem gewöhnlichen Schulgelde, für die öffentliche Unterweisung der Kinder, zu begnügen.

Sowohl die öffentlichen, als

§. 12.) Beyderley Schulstunden, die öffentlichen und besondern, sind unaus-

unausgesetzt und mit gleicher Treue, zu halten, die erstern auch niemals, ohne dringende Noth, und Erlaubniß des Pfarrers jedes Ortes, einzustellen. Wenn dahero, unter selbigen, Hausberichte auf dem Lande vorfallen, bey welchen der Pfarrer von dem Schulmeister pflegt begleitet zu werden, kann letzterer einen größern Schulknaben, oder iemanden anders mitschicken. Auch sollen die Mißiven von dem Schulmeister, nicht unter, sondern nach den Schulstunden, fortgeschaffet, und wenn sie unaufschiebliche Sachen betreffen, durch eigene Boten, herumgeschickt, diese aber, aus dem Kirchenvermögen, bezahlet werden.

auch die Privatstunden, sind, mit gleicher Treue, zu besorgen.

§. 13.) Die Kinder, die einige Schulstunden versäumen, sind anzumerken, auch, mit freundlichen und ernstlichen Worten, zu ordentlicher Ab-

Wie es, in Absicht auf die Versäumniß der Schulstunden,

mit den Kindern u. ihren Eltern, zu halten ist.

Abwartung der Schulstunden anzuhalten. Desgleichen sind die Eltern, oder die an ihrer Statt sind, von solcher Versäumniß zu benachrichtigen, damit sie gleichfalls die Kinder zu ihrer Schuldigkeit anhalten mögen. Es hat dahero auch ein jeder Schullehrer solche Kinder, welche, entweder aus ihrer und der Eltern Schuld, oder auch durch Krankheit und andere erhebliche Hindernisse, einige Stunden, oder gar Tage und Wochen zurückbleiben, Mittewochs und Sonnabends nachmittags, zu einer zu bestimmenden Stunde, nach Befinden, gegen ein Billiges, noch besonders aus dem Catechismo zu überhören, und zu unterweisen. Wobey ihnen diejenigen Stücke des kleinen Catechismi und der dresdenischen Erklärung desselben, oder des Auszuges aus selbiger, sammt

den

den biblischen Sprüchen, welche, bey ihrer Abwesenheit den übrigen Schulkindern erkläret worden, kürzlich erläutert, theils auch, zum Auswendiglernen, aufgegeben werden sollen. Zu Ende jeder Woche, soll, aus dem bey der Schule befindlichen Hauptbuche, ein Verzeichniß der Schulkinder, welche, ohne Noth oder hinlängliche Entschuldigung, die Schulstunden versäumet, und deren Eltern die dieserhalben an sie ergangenen, besonderen Erinnerungen nicht befolget haben, der Gerichtsobrigkeit und dem Pfarrer jedes Ortes übergeben werden, damit Eltern und Kindern gebürliche Vorhaltung gethan, auch die Widerspenstigen, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit gehörig angehalten werden können.

Cap. VI.

Cap. VI. Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen, u. Leichenbegängnisse.

Cap. VI.

Von Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes, besonders der Catechismusprüfungen und Leichenbegängnisse.

Die Grössern sollen, Sonn- u. Festtags, paarweise, aus der Schule, in die Kirche gehen, u. sich darinne gehörig verhalten.

§. 1.) Sonn- und Festtages sollen die größeren Schulknaben sich, vor- und nachmittags, bey dem Einlauten, aus der Schule, paarweise in die Kirche, an ihre angewiesenen Stellen begeben, den Gottesdienst abwarten, und, aus jeder Predigt, nach einer ihnen, bey deren montäglichen Wiederhohlung, zu gebenden Anleitung, etwas merken, diejenigen auch welche schreiben können, solches, in der Kirche, oder zu Hause, aufzeichnen. Diejenigen Kinder, so dieses nicht thun, oder die Predigten, wie auch Cate-

chismusprüfungen und Betstunden muthwillig versäumen, sind dem Pfarrer anzuzeigen, und, nach dessen Gutachten, zu bestrafen.

§. 2.) In Ansehung der Catechismusprüfungen, haben sich Lehrer in Schulen eben so, wie Prediger in den Kirchen, dem Vorberichte der dresdenischen Catechismuserklärung, nach Maaßgebung des gemeldetem Vorberichte vorgesetzten, gnädigsten Befehles, vom 24ten Februar, 1688. gemäß zu verhalten. In diesem Vorberichte ist ausführlich angezeiget, auf wasmaaße die Catechismuslehre und Prüfungen, in hiesigen Landen einzurichten, und, wessen sich sowohl die Superintendenten, Pfarrer, Diaconi und gesammte Kirchen- und Schuldiener, in Städten und auf dem Lande, als auch die Obrigkeiten, Gerichtsherren

Die Lehrer und Prediger haben sich, in der Catechismuslehre, und Prüfungen, nach dem Vorberichte des dresdenischen Catechismi, zu richten.

herren und Patroni der Kirchen, nebst sämmtlichen Unterthanen, hierbey zu bezeigen haben; Und es wird die Unterweisung, aus dem kleinen Catechismo und gedachter Erklärung desselben, in der Kirche, der in der Schule desto besser die Hand bieten, und desto förderlicher seyn, wenn die Lehrer in Kirchen und Schulen, der in solchem Vorberichte gegebenen Anleitung gemäß, verschreiten.

Wie es, bey Leichenbegängnissen, zu halten ist.

§. 3.) Bey öffentlichen Leichenbegängnissen, sollen die dabey gegenwärtigen Schulknaben paarweise und sittsam vor der Leiche hergehen, und die Lieder andächtig und langsam mitsingen. Ist die Melodie eines und des andern Liedes ihnen noch unbekannt, so soll sie vorhero, in der Schulstube, ihnen vorgesungen und bekannt gemachet werden.

Cap. VII.

Von den Schulfeyertagen.

Cap. VII. Von den Schulfeyertagen.

Welche Tage und Zeiten hierzu festgesetzet sind.

§. 1.) Außer Mittewochs und Sonnabends, desgleichen an den sogenannten heiligen Abenden vor den Fest- und Bußtagen, da nur vormittags die öffentlichen Schulstunden gehalten werden, soll die öffentliche Unterweisung der Kinder, und zwar, bey den Stadtschulen, an den Jahrmärkten, und, auf den Dörfern, bey den Kirchweihfesten, zween Tage, ferner, bey dem Gregoriusumgange, eine Woche, und zur Erndtezeit, in Ansehung der etwas herangewachsenen Kinder, sechs Wochen lang, ausgesetzet, iedoch während der Erndtezeit, Sonntags nachmittags, in der Kirche, catechisiret werden.

Wie es, an den heiligen Abenden der Feyertage, ingleichen in der Erndtezeit, zu halten ist.

§. 2.) An den heiligen Abenden der Feyertage, sonderlich der drey hohen Feste, ist vormittags mit den Schulkindern, die lesen können, eine Vorbereitungsstunde zu halten. Hat der Lehrer selbst keinen Ackerbau, oder nur wenig Tage zu erndten, so kann er, in den Erndteferien, mit den kleinen Kindern, die bey der Erndte nichts zu thun haben, täglich, oder wenigstens einen Tag um den andern, ein paar Schulstunden, für das halbe Schulgeld, halten, damit die Kinder im Lernen nicht zurück kommen.

Cap. VIII. Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

Cap. VIII.

Von Anschaffung nöthiger Schulbücher.

Woher diese anzuschaffen;

§. 1.) Da öfters arme, sonderlich verwaysete Kinder, Mangel an den nöthigen Schulbüchern leiden; so haben die

Pfar-

Pfarrer und Schullehrer, nach Möglichkeit, zu sorgen, damit die dazu erfoderlichen Kosten, woferne keine Vermächtnisse dazu bereits vorhanden sind, von mildthätigen Personen, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, iedoch mit Vorwissen und Bewilligung der Obern, aus vermögenden Kirchen-aerariis, erlanget werden mögen. Wie denn auch die Obrigkeit, der daran gelegen seyn muß, daß gute Unterthanen erzogen werden, diejenigen Geldstrafen, welche sie von den Eltern, Vormündern und Dienstherren, wegen Abhaltung der Kinder vom Schulgehen, eintreiben lässet, zu solchem Behufe, besonders zu Anschaffung etlicher Handbibeln und Gesangbücher, für arme Kinder, anzuwenden hat. Dabey ist sonderlich dahin mit zu sehen, daß Kindern, die einerley lernen sollen,

auch einerley Bücher dazu, so weit es möglich seyn will, geschaffet werden.

Wie sie in ein Verzeichniß zu bringen, auch, in der Schulstube, reinlich zu behalten u. aufzuheben sind.

§. 2.) Die solchergestalt, oder sonst angeschafften Bücher, sind, in jeder Schulstube, da sie von den armen Schulkindern, während der Schulstunden, gebraucht und reinlich gehalten werden, in einem verschlossenen Schranke, zu verwahren, und hat jeder Schullehrer, dem sie übergeben sind, solche in ein Verzeichniß zu bringen, und selbiges, nebst den Büchern, auf Erfodern, dem Pfarrer, auch der Obrigkeit jedes Ortes, vor- und, was vor nöthige Bücher annoch fehlen, anzuzeigen.

Cap. IX.

Von anzustellenden Schulvisitationen.

Cap. IX. Von anzustellenden Schulvisitationen.

Wie oft jeder Pfarrer die Schule besuchen, und wie er sich dabey verhalten soll.

§. 1.) Jeder Pfarrer soll die Schule seines Ortes wöchentlich wenigstens einmal, und, auf den Filialen, wie auch an den eingepfarrten Orten, eine Woche um die andere, zu verschiedener Zeit, untersuchen, in seiner Gegenwart, von jedem Lehrer die Unterweisung der Lernenden, nach der vorgeschriebenen Lehrart und Ordnung, verrichten lassen, und Achtung geben, ob solche Unterweisung gehörig eingerichtet werde; zuweilen auch selbst seine sonn- und festtägliche Predigt mit den Schulkindern wiederhohlen, oder eine catechetische, in der Ordnung folgende Lehrstunde halten, und die dabey zu gebrauchende beste Lehrart,

desgleichen, was er sonst zu erinnern haben möchte, dem Schullehrer, nach geendigten Lehrstunden, in geheim anzeigen, und ihm guten Rath ertheilen; wenn dieser aber nicht angenommen werden sollte, es an den Superintendenten berichten, und die, auf seinen Bericht, erfolgte Verfügung ihm eröffnen, und, zu schuldiger Befolgung, bestens einschärfen; dieses alles endlich in ein zu haltendes Schulprotocoll eintragen, und solches seinem Superintendenten, so oft er es verlanget, vorzeigen.

Was dem Superintendenten, in Ansehung der Schulvisitationen, oblieget.

§. 2.) Die Superintendenten aber sollen, außer der, bey Gelegenheit der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre, anzustellenden Localvisitation, alljährlich, wo möglich, entweder selbst, oder durch ihre Adjunctos, und, wo dergleichen nicht vorhanden sind, durch

einen

einen von ihnen darzu geschickt befundenen, benachbarten Pfarrer, Schulvisitationen, in ihrer Diöces, halten. Nach Beendigung besagter, bey der Kirchrechnungsabnahme, alle drey Jahre einmal, zu haltenden Schulvisitation, haben die Superintendenten, in den nächsten 4. Wochen darauf, einen Bericht zum Consistorio zu erstatten, in welchem besonders mit anzuzeigen ist, was sie vor Mängel und Gebrechen, in Ansehung des Schulwesens, wahrgenommen, und entweder bereits abgestellet haben, oder abzustellen nicht vermögend gewesen sind, mit angeführtem unmaaßgeblichen Gutachten, wie solche Abstellung geschehen, und der Schuljugend zeitliche und ewige Wohlfahrt, auf alle mögliche Weise, befördert werden könne. Auch können und sollen sie solche

Pfarrer und Schullehrer, die, durch ihren Fleiß und Eifer um das Schulwesen, sich vor andern hervorthun, zu besserer Versorgung, oder anderer Belohnung, gewissenhaft empfehlen, die Nachläßigen aber zu gehöriger Weisung, und, nach Befinden, Bestrafung anzeigen. Wobey die Superintendenten, mit den Patronis und Gerichtsobrigkeiten, sonderlich wegen derjenigen Schulgebrechen, deren Abstellung selbige am besten bewirken können, sich fleißig zu vernehmen haben.

Cap. X. Von Ermahnung der Eltern u. Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

Cap. X.

Von Ermahnung der Eltern und Kinder, durch die Prediger, wie auch von den zu haltenden Schulpredigten.

Wie die Prediger solche Er-

§. 1.) Damit Eltern und Kinder von der Schulen Nutzbarkeit und Nothwen-

wendigkeit berichtet, auch zu desto mehrerer Liebe und Achtung gegen dieselbe gereizet werden mögen; so sollen die Pfarrer und Diaconi aller Orten die Eltern und die an deren Statt sind, bey aller Gelegenheit, ermahnen, ihre Kinder fleißig und treulich zur Schule zu halten, die Kinder auch, wo sie selbige ansichtig werden, liebreich befragen, ob sie ordentlich in die Schule gehen, was sie lernen, u. s. w.

mahnung fleißig thun,

§. 2.) In gleicher Absicht, sollen, längst anbefohlnermaaßen, alljährlich zwo besondere Schulpredigten, die erste, auf den Sonntag Misericordias Domini, die andere am Michaelisfeste, über die ordentlichen Evangelien, gehalten, auch die, auf einen gelegenen Wochentag, nach jeder Schulpredigt, anzustellende öffentliche Schul-

insonderheit, in dieser Absicht, zwo besondere Schulpredigten halten, u. die Schulexamina öffentlich abkündigen sollen.

Schulprüfung, dabey, von der Canzel, vermeldet werden.

Cap. XI. Von den öffentlichen Schulprüfungen.

Cap. XI.

Von den öffentlichen Schulprüfungen.

Wie dieselben gehörig anzustellen sind.

§. 1.) Diese Schulprüfungen sollen, zu gemeldeter Zeit, in Gegenwart des Pfarrers und der übrigen Geistlichen, daferne deren mehrere, an einem Orte, vorhanden sind, in Städten, von den Schulcollegen, und, auf dem Lande, von Schulmeistern, Catecheten und Kinderlehrern, zur Zeit der gewöhnlichen Schulstunden, vor- und nachmittags, gehalten, und dasjenige, was, binnen dem nächst verflossenen halben Jahre, gelehret und gelernet worden, mit den sämmtlichen Schülern und Schülerinnen kürzlich wiederhohlet werden.

§. 2.)

§. 2.) Zu solchen Prüfungen sollen besonders die Magistrats- und Gerichtspersonen, theils, vermittelst obgedachter Abkündigung, theils sonst gewöhnlichermaaßen, eingeladen, und dabey veranlasset, auch erinnert werden, dem Pfarrer in geheim anzuzeigen, was ihrer Einsicht nach, in Ansehung des Unterrichtes und der Zucht, in der Schule, abzuändern und zu verbessern seyn möchte.

Was die obrigkeitlichen Personen hierbey, insonderheit wegen der etwa bemerkten Mängel, zu thun haben.

§. 3) Jeder Schullehrer hat denselben eine Tabelle, nach dem schemate sub ⊙. gedoppelt zu überreichen, aus welcher zu ersehen, ob die Schulkinder, in dem letztverwichenen halben Jahre, ordentlich zur Schule gekommen, desgleichen, welche, in solcher Zeit, fertig buchstabiren, oder lesen, auch, aus dem Catechismo, einige oder alle Hauptstücke, theils mit, theils ohne

Jeder Lehrer hat eine Tabelle in duplo zu überreichen, in welcher eine Anzeige von eines jeden Schulkindes Schulgehen, Lernen und übrigem Verhalten, befindlich ist.

ohne Auslegung Lutheri, desgleichen die Morgen- Abend- und Tischgebete, die Haustafel und Fragestücken, endlich, wie viel, und was vor Sprüche, Psalmen und Lieder ein jegliches Kind auswendig gelernet habe, wie weit ein jedes, im Schreiben, Rechnen, und andern Stücken, die es gelehret worden, gekommen sey, und wie es sich zeithero aufgeführet und bezeiget habe. Ein Exemplar solcher Tabelle ist, von dem Pfarrer, der einige Kinder, nach selbiger, öffentlich prüfen, und, wie er sie befunden habe, bey ihren Namen, mit einem oder ein paar Worten, anmerken soll, aufzuheben, damit es mit der Tabelle des folgenden halben Jahres, bey nächstkünftiger Prüfung, verglichen werden könne.

§. 4.)

§. 4.) Bey dem Schlusse einer jeden Prüfung, ist, von dem Pfarrer, frommen und fleißigen Schulkindern das ihnen gehörige Lob beyzulegen, auch einem und dem andern, das sich vorzüglich wohl bezeiget hat, eine kleine Belohnung, z. E. ein nützliches Buch, eine Schreibetafel, ein Federmeßer, und dergleichen, so aus der Schul- oder Kirchencasse, nach Beschaffenheit der Umstände, wenn keine Vermächtnisse dazu ausgesetzet sind, mit Einwilligung der Obern, angeschaffet werden kann, zu ertheilen; den Unfleißigen ihr tadelwürdiges Bezeigen öffentlich vorzuhalten, und den Boßhaftigen gebürende Strafe aufzulegen. Hiernächst ist Gott vornehmlich, für seinen Schutz und Segen, den anwesenden Magistrats- und Gerichtspersonen aber, für ihre Gegenwart,

Bey Endigung der Prüfung, werden, nach Befinden, Belohnungen oder Weisungen u. Bestrafungen ertheilet, hiernächst wird Gott und der Obrigkeit gedanket, auch mit Gebete u. Wünschen der Beschluß gemachet.

wart, wie auch für die bishero bezeigte Sorgfalt und Gewogenheit gegen die Schule, zu danken, und diese noch weiter bestens zu empfehlen; endlich ein herzlicher Wunsch für alle, in selbiger, Lehrende und Lernende, sammt dieser ihren Eltern, Pflegern und Vormündern, beyzufügen. In gleicher Absicht, sind, zum Anfange und Ende jeder Schulprüfung, ein paar schickliche Lieder, oder wenigstens einige Verse aus selbigen zu singen.

Nach der Prüfung, wird an den Superintendenten, mit Uebersendung der Tabelle, und des Schulbücherverzeichnisses, Bericht erstattet.

§. 5.) Nach gehaltener Prüfung, soll dem Superintendenten, von jedem Pfarrer, ob, und wie Lehrer und Lernende jedes Ortes ihrer Pflicht, in dem nächst verwichenen halben Jahre, nachgekommen sind, wie oft, und an welchen Tagen, der Pfarrer jede Schule seiner Parochie besuchet hat, u. s. w. umständlich berichtet werden.

Die-

Diesem, binnen 14. Tagen, nach jeder Prüfung, einzuschickenden Berichte ist das andere Exemplar obgedachter Tabelle, und eine Abschrift des bereits erwähnten Bücherverzeichnisses beyzufügen, und, was vor Bücher annoch anzuschaffen nöthig, oder was sonst, zum Besten jeder Schule, zu besorgen, und zu verbessern sey, anzuzeigen.

Cap. XII.
Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, und Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

Cap. XII. Von der Schulkinder Vorbereitung zum heil. Abendmahle, u. Confirmation, vor dessen erstmaligen Genusse.

§. 1.) Mit denenjenigen Schulkindern, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen sollen, und, bey jeder zu Michael vorzunehmenden Prüfung,

Kinder, die das erstemal zum heil. Abendmahle gehen wol-

len, sind dazu vorzubereiten und zu prüfen, ob sie die hierzu nöthigen Eigenschaften besitzen.

dem Pfarrer namentlich bekannt zu machen sind, hat selbiger, oder, wo mehr, als ein Geistlicher an einem Orte, jeder von solchen Kindern zu erwählende Beichtvater, oder auch derjenige, dem die Vorbereitung derselben zum heil. Abendmahle, dem Herkommen nach, oblieget, von der Zeit an, wöchentlich, entweder an jedem Sonntage, wie auch Mittewochs oder Sonnabends, nachmittags, oder sonst zu solcher Zeit, da gemeldete Kinder nicht von einer Catechismusstunde in der Schule abgehalten werden, zuvörderst eine Prüfung, ob sie fertig lesen und die Hauptstücke des Catechismi auswendig können und hinlänglich verstehen, anzustellen; sodenn die Lehre von der Buße, Beichte und dem heil. Abendmahle, nach Anleitung der, in der

dres-

dresdenischen Catechismuserklärung, davon handelnden Fragen, und der dabey befindlichen Sprüche, mit ihnen durchzugehen, und dabey sonderlich auch auf die eigene Erfahrung und Empfindung der bekehrenden, gerecht- und seligmachenden Gnade des heil. Geistes sein Absehen zu richten.

Unfähige sind davon auszuschliessen, und ferner zur Schule anzuhalten.

§. 2.) Diejenigen Kinder, welchen es noch an nöthiger und zulänglicher Erkenntniß des Heils fehlet, wie auch deren Eltern und Dienstherren, sind zu bescheiden, daß die gefoderte Fähigkeit und Tüchtigkeit, würdiglich zum heil. Abendmahle zu gehen, noch nicht vorhanden sey. Wie sie denn auch keinesweges eher zuzulassen sind, als bis sie, noch einige Zeit, in die Schule gegangen sind, und das Nöthige erlernet haben. Sollten dergleichen Kinder sich, dessen ungeachtet,

 nicht

nicht weiter in der Schule einfinden, noch zum Genusse des heil. Abendmahles gehörig zubereiten lassen wollen; so hat der Pfarrer solches, wenn er seines Ortes hierunter nichts ausrichten kann, dem Superintendenten zu berichten, der das weiter Nöthige, nach Beschaffenheit der Umstände, mit Erfodern und Hülfe der Obrigkeit, verfügen und besorgen soll.

Die Confirmation soll öffentlich verrichtet werden.

§. 3.) Da auch der alte, christliche Gebrauch der öffentlichen Confirmation solcher Kinder, die zur erstmaligen Communion hinlänglich vorbereitet sind, sehr rührend und erbaulich ist, wenn er, mit gehöriger Andacht und Sorgfalt, veranstaltet wird, auch dahero an vielen Orten, wie in andern evangelischen Landen, so auch in den Sächsischen, mit gutem Eindrucke und Segen üblich ist; als soll

selbiger

selbiger, auch in den Gemeinen, wo er zeithero nur zu Hause von den Pfarrern und Diaconis verrichtet worden ist, öffentlich in den Kirchen, nach einer erbaulichen Weise und Ordnung, hinführo beobachtet werden; und zwar, wo er nicht bereits in der sogenannten Charwoche, üblich ist, an dem Sonntage Misericordias Domini, nach gehaltener Schulpredigt.

§ 4.) Damit die zum heil. Abendmahle zugelassenen Kinder das Erlernte, nicht wieder vergessen, haben Eltern, und die, so deren Stelle vertreten, sie anzuhalten, daß sie es öfters wiederhohlen, die Bibel, welche ein jedes dergleichen Kind besitzen soll, fleißig, nach der, in der Schule, erhaltenen Anweisung, lesen und gebrauchen, sich auch, im Rechnen und Schreiben, fernerweit üben.

Die zum heiligen Abendmahle zugelassenen Kinder, sind ferner zur Uebung im Christenthume u. Bibellesen anzuhalten.

Die öffentlichen Kirchen- Fasten- und Beichtprüfungen sind, besonders von jungen Leuten, nicht zu versäumen.

§. 5. Hiernächst sind solche Kinder und alle andere junge Personen, beyderley Geschlechtes, bis sie sich verheyrathen, schuldig, bey den alle Sonntage zu haltenden Catechismusprüfungen, unter der in den Generalarticuln gesetzten Strafe, sich einzufinden; Eltern und Herren aber, sie um das, was sie, aus selbigen, wie auch den Predigten, gemerket haben, zu befragen. Auch sind die angeordneten Fastenprüfungen von ihnen, wie von allen Gliedern einer jeden Kirchengemeine, unter ebenmäßiger Strafe, abzuwarten. Wie sie denn auch die bereits, an vielen Orten, mit besondern Nutzen, eingeführte Beichtexamina nicht zu versäumen haben.

Cap. XIII.

Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

Cap. XIII. Von Zubereitung tüchtiger Schullehrer.

§. 1.) Da jeder zu verordnender Schullehrer nicht nur die nöthige Wissenschaft und Ueberzeugung von allem dem, was er die Kinder lehren soll, sondern auch die Gabe zum Lehren besitzen, und die beste Methode, in Ansehung des, den Kindern, zu ertheilenden Unterrichtes, sammt den mancherley Vortheilen, wodurch solcher, an Seiten der Lehrer sowohl, als auch der Lernenden, erleichtert und angenehm gemachet werden kann, in Zeiten erlernen muß; als sind, bey guten Stadtschulen, in der obersten Classe, unter der Aufsicht und Anleitung des Superintendenten, oder Pfarrers, von dem Rector und Cantor, solche

Ein Schullehrer soll die zum Unterrichte nöthige Fähigkeiten besitzen, und sollen, bey guten Stadtschulen, gewisse subiecta dazu ausgesuchet werden.

Personen, die zu Lehrern, in den untersten Classen der Stadtschulen, wie auch zu Schulmeistern, Catecheten, und Kinderlehrern, auf dem Lande, bereitet werden können, und die erfoderlichen Naturkräfte und Fähigkeiten dazu haben, auszusuchen.

Wie diese sich zu üben haben?

§. 2.) Sind einige vorhanden, die Lust bezeigen, sich dem Schulstande gänzlich zu wiedmen; so können sie, von dem Rector oder einem andern Schulcollegen, wie auch von einem und dem andern dazu tüchtigen Prediger, täglich, in einigen Privatstunden, zu besagtem Zwecke, nach einer dabey zum Grunde zu legenden schriftlichen, oder gedruckten Anweisung, vorbereitet werden. Auch sollen dergleichen Personen, wenn sie, ohne ihren Nachtheil, in den Schulstunden der obern Classe, abwesend seyn können,

nen, in der untersten Classe, die Methode des darinne lehrenden Schulcollegen sich bekannt machen, und ihm zur Hand gehen, bis sie geschickt sind, in Gegenwart des Superintendenten, oder eines von ihm dazu bestellten Predigers, wie auch des Rectors, oder eines andern Schulcollegen, nach der ihnen gezeigten Methode, anfangs mit kleinen, und, nach einiger Zeit, auch mit größern Schulkindern, einen Versuch der Unterweisung zu machen. Nach selbigem, haben sothane Lehrer mit einander zu überlegen, was, bey solcher Unterweisungsprobe, desgleichen, in Ansehung der Gemüths- Lebens- und Lehrart dessen, der sie abgeleget hat, zu erinnern, und zu verbessern sey, solches ihm auch in geheim zu eröffnen, und bey den, nach Befinden,

zu wiederhohlenden Proben, Achtung zu haben, ob die demselben gegebene Weisung gehörig angenommen und angewendet worden sey.

Dem tüchtig befundenen ist, mit nöthiger Vorsicht, ein Zeugniß, zu ertheilen.

§. 3.) Wird nun ein solchergestalt geprüfter zu Verwaltung eines Schuldienstes, von vorgemeldeten Lehrern vor tüchtig erachtet; so sollen ihm dieselben ein Zeugniß solcher seiner Tüchtigkeit, unter ihrer Hand und Siegel, ausstellen, damit es von ihm, bey sich erledigenden Schuldiensten, deren Collatoren kann vorgezeiget werden. Jedoch ist, mit Ausstellung solcher Zeugnisse, nicht zu eilen, und sochen Personen die vor tüchtig erachtet worden, anzurathen, daß sie vor dem 22ten Jahre ihres Alters, sich, um keinen öffentlichen Schuldienst bewerben, und die Vorbereitungsstunden bis zu ihrer Beförderung abwarten.

§. 4.) Fehlet es einem und dem andern, an nöthigem Unterhalte; so kann ihm erlaubet werden, bey einer Familie, oder auch bey mehrern, wenn es, ohne Versäumniß der von ihm selbst annoch zu besuchenden, öffentlichen und besondern Unterweisungsstunden geschehen kann, Kinder zu Hause zu unterrichten.

Im Mangel des benöthigten Unterhaltes, ist ihm erlaubt, einen Hauslehrer abzugeben.

§. 5.) Wäre, nach dem Urtheile des Superintendenten, ein und der andere Schulmeister geschickt, einen jungen Menschen zu treuer Verwaltung eines Kinderlehrer- und Schulmeisterdienstes, unter der Aufsicht und mit Beystande des Pfarrers vorzubereiten; so könnte ihm erlaubet werden, dieses zu thun, sich auch, von selbigen, zu dessen Uebung, bey Unterweisung der Schulkinder, hülfliche Hand leisten zu lassen. Würde so-

Dergleichen Personen können auch, von geschickten Schulmeistern, zubereitet werden, und ist ihnen, von dem Superintendenten u. Pfarrer, ihrer, bey der Prüfung, befundenen Tüchtigkeit halber, ein

denn

Zeugniß zu ertheilen.

denn ein also im Schulwesen unterwiesener und geübter Lehrer, von gemeldetem Pfarrer, nach einem und dem andern Probeversuche, vor tüchtig erkannt, einen Kinderlehrer- oder Schulmeisterdienst zu verwalten; so ist er dem Superintendenten zu einer Prüfung vorzustellen, nach deren beyfälligem Erfolge, ihm von beyden, dem Superintendenten und obgedachtem Pfarrer, ein schriftliches und besiegeltes Zeugniß unentgeltlich ausgestellet werden soll.

Sie sollen sich jährlich einmal, bey dem Superintendenten, melden, und können zum Vicariiren und häuslichem Unterrichte gebrau-

§. 6.) Dergleichen angehende Schullehrer haben sich, auch nach bereits erhaltenem Zeugnisse ihrer Tüchtigkeit, so lange sie nicht befördert sind, bey dem Superintendenten, in dessen Diöces sie sich befinden, des Jahres einmal, auf einen ihnen zu bestimmenden Tag, zu melden, und, nach einer

aber-

abermaligen Prüfung, wie sie dabey befunden worden, unter das in Händen habende Zeugniß, gleichfalls umsonst, bescheinigen zu lassen, können auch, wenn ein Schulmeister, oder Kinderlehrer, durch Krankheit, oder nöthige Reisen, an unausgesetzter Abwartung seines Dienstes, gehindert wird, oder verstirbt, dessen Amt versehen, und sich, ihrer Mühe halber, mit demselben, oder seinen Erben vergleichen. Auch sind solche, mit Zeugnissen ihrer Geschicklichkeit versehene Schulcandidaten, von dem Superintendenten und andern, bey aller vorkommenden Gelegenheit, Eltern, welche ihre Kinder zu Hause wollen unterweisen lassen, bekannt zu machen und zu empfehlen. chet werden.

§. 7.) Wie denn einen tüchtigen und in der Lehre sowohl, als im Hauslehrer sind einigen er-

Leben,

laubt; Winkelschulen hingegen keineswegs zu dulden.

Leben, unverdächtigen Mann, besonders einen geschickten Studenten, zum Hauslehrer anzunehmen, einzelnen, oder etlichen wenigen, hierunter zusammentretenden Familien, den vorigen Schulordnungen gemäß, ferner frey bleibet: Dahingegen alle sogenannte, vorhin schon verbotene Winkelschulen auch fernerweit nicht zu dulden sind.

Bey der allzugrossen Anzahl der zu unterweisenden Jugend, kann, mit Bewilligung der Schulinspectorum, einem von diesen Schulcandidaten ein Theil der Schularbeit übergeben werden.

§. 8.) Ist iedoch die Anzahl der zu unterweisenden Kinder, in einer Dorfschule, oder untersten Classe einer Stadtschule, desgleichen in einer Mägdleinschule, so groß, daß ein Lehrer sie nicht gehörig unterweisen kann; so kann, mit Vorwissen, Rath und Genehmhaltung der Schulinspectorum, von ihm, einem Schulcandidaten, der ein schriftliches Zeugniß seiner Tüchtigkeit aufzuweisen hat, ein Theil der Schulkinder, sie, nach einerley

Methode mit ihm zu unterrichten, überlassen, und, des Schulgeldes halber, ein Vergleich getroffen werden.

Cap. XIV.
Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

Cap. XIV. Von der Besetzung erledigter Schuldienste.

§. 1.) Bey Besetzung erledigter Schuldienste, in Städten und auf dem Lande, wird, von den Patronen vorzüglich auf die, gezeigtermaaßen, vorzubereitenden Candidaten, unter diesen aber wiederum vornehmlich auf die, welche sich die Erkenntniß des Heils und das wahre Christenthum, durch die täglich zu erflehende Gnade Gottes in Christo Jesu, einen rechten Ernst seyn lassen, gesehen werden: Indem zu einem geschickten Schullehrer, mit allem Rech-

Von den Patronen wird auf diese Candidaten vorzüglich gesehen werden.

Rechte, nicht nur ein natürliches Geschick zum Lesen, Schreiben, Music, u. s. w. desgleichen ein gesunder Verstand, der mit nöthiger Erkenntniß der Glaubenslehren und Lebenspflichten angefüllet ist, nebst dem gehörigen Alter, und der Geschicklichkeit, eine Anzahl Kinder in Ordnung zu halten und zu regieren, sondern auch ein, durch die Gnade, geheiligtes Herz erfodert wird, damit er dasjenige, was er, aus dem göttlichen Worte, in der Schule des heiligen Geistes, erfahren hat, und auszuüben sich bemühet, auf heilsame Art, den Kindern an das Herz zu legen, im Stande sey, und gute Früchte erwarten könne.

Wer zum Schul-dienste be-stimmt wird, soll

§. 2.) Daher ist jeder zu einem Schuldienste bestimmter, noch ehe er zu Ablegung einer öffentlichen Probe, in

in der Kirche, oder Schulwohnung zugelassen wird, von dem Superintendenten, in dessen Diöces er soll befördert werden, allenfalls mit Zuziehung eines und des andern in Schulsachen wohlerfahrnen, und geübten Pfarrers, oder Diaconi, wie auch, bey Erledigung der untern Collegenstellen in Stadtschulen, des Rectors, auf das sorgfältigste zu prüfen, auch, wenn sich erhebliche Bedenklichkeiten ereignen sollten, und der Collator von dergleichen Person nicht gutwillig abstehen wollte, an das Constorium deshalber Bericht zu erstatten.

von dem Superintendenten geprüfet, und, in bedenklichem Falle, dem Patrono Vorstellung dagegen gethan werden

§. 3.) Ordentlich berufene Lehrer deutscher Schulen in Städten und Dörfern sind, bey dem Antritte ihres Amtes, nachdem sie vorhero zu dessen treuer und fleißiger Abwartung, nach dem Innhalte dieser erneuerten Schul-

Der berufene und bestätigte Schullehrer ist, von dem Pfarrer jedes Ortes, der Schuljugend vorzustellen.

und zu Beobachtung seiner Pflichten, von ihm anzuweisen.

ordnung, sich verbindlich gemachet haben, von dem Pfarrer jedes Ortes der Schuljugend, die von ihnen soll unterrichtet werden, gewöhnlichermaaßen vorzustellen. Wobey den Kindern sowohl, als ihren Lehrern die Beobachtung ihrer Pflichten, auf das beweglichste und ernstlichste, einzuschärfen ist.

Cap. XV.

Cap. XV.

Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

Cap. XV. Von dem erbaulichen Wandel der Schullehrer.

§. 1.) Alle und jede Schullehrer sollen sich, unter dem, wie allezeit, so besonders vor jeder zu haltenden Lehrstunde, zu erbittenden Gnadenbeystande Gottes, um so vielmehr eines unsträflichen und erbaulichen Lebenswandels, wie auch möglichster Treue und Sorgfalt, in ihrem Amte, befleißigen, ie größer der Eindruck eines guten Beyspiels bey Kindern, und ie schädlicher und strafbarer das Aergerniß ist, welches die Fehler und Gebrechen eines Lehrers nach sich ziehen.

Es ist höchstnöthig, daß jeder Schullehrer einen erbaulichen Lebenswandel führe.

§. 2.) Es soll dahero ein Schullehrer, mit Versäumniß seiner Amtsgeschäff-

Er soll nicht ohne Erlaub-

niß, verreisen, u. seine Schulstunden gehörig abwarten.

geschäfte, ohne Erlaubniß des Pfarrers, nicht verreisen, auch, wenn die Reise einige Wochen beträgt, überdieß bey dem Superintendenten, dazu Urlaub suchen, und immittelst, wegen Besorgung des Schulunterrichtes, mit Vorwissen und Einwilligung seiner Vorgesetzten, Vorsehung treffen, im übrigen seine Lehrstunden, vom Anfange bis zum Ende, jederzeit abwarten, die Schulkinder auch nicht, ohne Noth, aus der Schulstube, während des Unterrichtes, sich entfernen lassen, noch weniger, zur Hausarbeit und Wartung seiner Kinder, gebrauchen, oder verschicken.

Sich nicht in gerichtliche Händel mengen, noch unanständige Handthierung treiben.

§. 3.) Auch sollen Schulleute nicht Sachwalter abgeben, oder sich in gerichtliche Händel mengen, Wein, Bier, und Brandewein, weder selbst, noch durch die Ihrigen, in der Schul-

woh-

wohnung, schenken, noch Handel, viel weniger gar unehrliche Handthierung treiben, auch nicht bey Hochzeiten, oder in den Schenkhäusern, vor Spielleute sich brauchen lassen, noch sonst in solchen Häusern und Orten sich aufhalten. ben, oder sich in den Schenkhäusern aufhalten.

§. 4.) Sollte auch ein Schullehrer ein erlaubtes Handwerk treiben, so soll er doch solches niemals, unter den Schulstunden selbst, verrichten, noch auch, in der Schulstube, zu selbiger Zeit, durch die Seinigen, treiben lassen. Was er, bey Treibung eines Handwerks zu beobachten hat.

Cap. XVI. Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

Cap. XVI.

Von dem Bezeigen der Schullehrer gegen die Kinder, wie auch deren Züchtigung.

Ein Schullehrer soll sich allemal liebreich, freundlich und mitleidig, gegen die Schulkinder, erweisen.

§. 1.) So viel nur immer möglich, soll ein jeder Schullehrer die Liebe der ihm anvertrauten Kinder, auf alle erlaubte Weise, zu gewinnen suchen, und, in solcher Absicht, in Geberden, Worten und Werken, sich mitleidig, liebreich und freundlich gegen sie bezeigen, mit ihrer Schwachheit Geduld haben, mit allzuvielem Auswendiglernen sie verschonen, um ihnen Lust und Liebe zum Lernen zu machen, auch suchen, daß sie gerne und mit Freuden in die Schule kommen. Sonderlich soll er die üble Gewohnheit, alles mit harten Worten und

Dro-

Drohungen, oder auch mit finstern Minen, anzubefehlen, und mit Schlägen zu erzwingen, sorgfältig vermeiden.

§. 2.) Hiernächst sind Kinder anzugewöhnen, daß sie über ihre eigenen Handlungen urtheilen, auch ist zuweilen, mit ihnen, eine Ueberlegung anzustellen, was zu thun, oder zu lassen sey, die Entscheidung aber ihnen zu erleichtern, und gleichsam in den Mund zu legen. Uebrigens sind sie, bey jeder Gelegenheit, zur Bescheidenheit, Reinlichkeit und anständigen Sitten, auf eine sanfte Weise, anzuhalten. Wird etwas unanständiges, an einem Kinde, wahrgenommen, so hat es ein Lehrer, nach Beschaffenheit der Umstände, mit einem Winke, mit einer ernstlichen und drohenden Mine, mit einem Worte, ohne

sie angewöhnen, über sich selbst und ihre Handlungen zu urtheilen, und, gegen sie, bey bemerkten Unanständigkeiten, gelinde u. stufenweise verfahren.

das Kind noch zu nennen, und, wenn es nicht darauf achtet, mit Aussprechung seines Namens, mit einem Befehle an die neben ihm sitzenden Kinder, ein wenig von ihm wegzurücken, oder an das zu bestrafende Kind, aufzustehen, an einen besondern Ort zu treten, u. s. w. zu bestrafen.

Bey nöthiger schärferer Bestrafung, hat er allemal Vorsicht u. Behutsamkeit anzuwenden.

§. 3.) Weil iedoch auch ernstlichere Züchtigung, sonderlich bey unartigen Kindern, nicht darf unterlassen werden; so ist, bey selbiger, alle mögliche Vorsicht anzuwenden, daß der Sache weder zu viel, noch zu wenig geschehe. Wenn also freundliche und ernstliche Worte, euch Drohungen, bey Bestrafung sehr leichtsinniger, oder hartnäckiger und boshafter Kinder, nichts fruchten; so können sie, nach vorgängiger Ueberzeu-

zeugung, daß sie Strafe verdienet haben, mit mäßigen Schlägen, wobey eine Ruthe zu gebrauchen, auf die Hände und den Rücken, niemals aber auf das Haupt, Backen oder Nase, noch sonst in das Gesichte, noch auf den Leib, oder auf die Schienbeine gezüchtiget werden: iedoch so selten, als möglich, auch, wo es nicht unumgänglich nöthig ist, nicht unter, sondern nach geendigter Lehrstunde. Bey den Haaren sollen sie nicht gerauset, vielweniger hin und hergezogen oder gar geschleppet werden. Das Heruntersetzen der Schüler hat, bey einigen, vielmals gute Wirkung, und ist, wiewohl mit Unterschiede und Vorsicht, ebenfalls zu gebrauchen.

§. 4.) Sind nachdrückliche Leibeszüchtigungen, bey sehr boshaften Kindern, nöthig; so ist rathsam, daß solche, in

Wie, bey nachdrücklichen Leibeszüchtigungen.

zu verfahren ist.

in Stadtschulen, auf Erkenntniß und mit Rathe der Schulinspectoren, allenfalls von einem Aufwärter, auf dem Lande aber, mit Vorwissen und Beystimmung des Pfarrers, auch in dessen Beyseyn, entweder von dem Schullehrer, oder von einem Calcanten, oder sonst iemand, dem aus dem Kirchenvermögen etwas weniges dafür zu reichen ist, vollstrecket werden; und zwar nach einer vorgängigen Ermahnung an das zu bestrafende Kind sowohl, als auch an die übrigen Schulkinder. Auf solche Weise, werden die Schullehrer die Erbitterung und Vorwürfe unartiger Kinder und deren Eltern von sich abwenden, auch nicht so leicht in die Gefahr laufen, sich vom Zorne übereilen zu lassen.

Die wöchentlichen Zeug-

§. 5.) Endlich kann auch das, zu Ende jeder Woche, zu ertheilende gute,

gute, oder schlechte Zeugniß, oder die Censur, statt einer Belohnung oder Strafe, dienen, wenn sonderlich so wohl das Kind dabey gebürend ermahnet wird, als auch die Eltern ihr Bezeigen gegen die Kinder, nach den erhaltenen wöchentlichen Zeugnissen, einrichten.

nisse, oder Censuren sind, als Belohnungen, oder Bestrafungen, mit anzusehen.

§. 6.) Jedoch ist keinesweges die Langsamkeit des Verstandes, oder der Mangel des Gedächtnisses, sondern nur die Trägheit und Faulheit, in so ferne sie von der Leichtsinnigkeit der Kinder, und ihrer allzugroßen Neigung zum Müßiggange und Spielen herrühret, vornehmlich aber die Bosheit, Widerspenstigkeit, Zanksucht, nebst andern groben Lastern unartiger Kinder, zu bestrafen.

Was insonderheit an den Schulkindern, zu bestrafen ist.

Cap. XVII. Von Abstellung der Beschwerden über die Schullehrer.

Cap. XVII.

Von Abstellung der Beschwerden, über die Schullehrer.

Wie sich Eltern, in diesem Falle, zu verhalten haben.

§. 1.) Vermeinen Eltern, oder Kinder, eine Beschwerde über einen oder den andern Schullehrer zu haben; so sollen sie solche, bey dem Pfarrer, oder, nach Befinden, bey dem Superintendenten, zur gebürenden Untersuchung geziemend anzeigen. Hingegen sollen die Eltern deshalber keinen Schullehrer in seiner Wohnung überlaufen, und mit anzüglichen Worten angreifen, noch die Kinder aus der Schule nehmen, oder das Schulgeld vorenthalten. Gegen die, welche also eigenmächtig gegen einen Schullehrer verfahren, soll die Obrigkeit,

keit, auf geschehene Anzeige, gebührliches Einsehen haben.

§. 2.) Hat aber ein Lehrer sich, im Zorne, oder sonst, gegen ein Kind vergangen, so ist er deshalber entweder in geheim, von dem Pfarrer und Superintendenten, freundlich, auch, zumal bey wiederhohlten Fehltritten, ernstlich zu erinnern, und der klagende Theil zu beruhigen, oder, nach Befinden, an das Consistorium Bericht zu erstatten.

Wie die Schullehrer, bey Vergehungen gegen die Schulkinder, anzusehen sind.

Cap. XVIII. Von anzustellenden Schulunterredungen.

Cap. XVIII.
Von anzustellenden Schulunterredungen.

Vonwem, zu welcher Zeit, und warum sie angestellet werden sollen.

§. 1.) Es wird sehr nützlich seyn, wenn die Pfarrer in Städten, mit ihren Collegen, und den öffentlichen Schullehrern, wie auch einigen in Schulsachen erfahrenen und geübten Studiosis Theologiae, desgleichen die Pfarrer auf dem Lande, mit einigen benachbarten Predigern, wie auch mit den Schullehrern in ihrer Parochie, etwa monatlich einmal, auf einen gelegenen Tag, z. E. Mittewochs in den Nachmittagsstunden, oder Sonntags gegen Abend, eine freundliche Unterredung, über noch vorhandene Schulmängel, und darwider dienende Mittel, bey welcher auch obgedachte Schulcandidaten Zuhörer

hörer abgeben könnten, anstellen, was dabey anmerkungswürdiges vorkäme, aufzeichnen, und, in so ferne sie es vor nöthig oder rathsam erachten, den Superintendenten, in den ohnedieß halbjährig zu erstattenden Berichten, mit anzeigen. Das Hauptwerk solcher Unterredungen wird seyn: wodurch die Schularbeit leicht und angenehm gemacht, und dennoch zugleich immer mehr Frucht durch selbige geschaft werden könnte.

§. 2.) Ein kurzes Gebet zu Gott, daß er alle Hindernisse der Schularbeit und ihres Segens, aus dem Wege, räumen, und die nöthigen Kräfte und besten Mittel sowohl, als auch sonderlich Lust und Freudigkeit, zu treuer und unermüdeter Ausrichtung des mühsamen Schulamtes, schenken und vermehren wolle, wird eine

Wie solche nützlich vorzunehmen sind.

eine jede dergleichen Unterredung, zum Anfange, heiligen, und zum Ende, gleichsam versiegeln. Welches Gebet, zumal bey den ersten Unterredungen, von des Ortes Pfarrer, in den folgenden aber, auch von einem jeden anwesenden Lehrer, der sich darzu geneigt findet, laut verrichtet werden kann. Sollte es, in der Folge, an Materie zur Unterredung fehlen; so könnte eine oder die andere dienliche Schrift dabey zum Grunde geleget, und, wenn ein Stück daraus vorgelesen worden, von einem jeden seine Meinung darüber angezeiget werden.

Cap. XIX.

Cap. XIX.
Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

Cap. XIX. Von dem Beystande der Kirchenpatrone und Obrigkeiten.

§. 1.) Nebst den Superintendenten und Pfarrern, sollen die Kirchenpatroni und Obrigkeiten, diese und alle übrigen, heilsamen Schulanstalten, nach Maaßgebung dieser erneuerten Schulordnung, sowohl von sich selbst, als auf geziemendes Ansuchen der Pfarrer und Schullehrer, auf alle mögliche Weise, befördern.

Sie sollen überhaupt diese Schulordnung möglichst zu befördern suchen;

§. 2.) Besonders ist, an Orten, wo, bey den Stadtschulen, von zween Schulcollegen, in einer Stube, gelehret, und, auf dem Lande, von des Schulmeisters Familie, in der Schulstube, gewirthschaftet werden muß, sehr nöthig, noch eine Stube, mit Vor-

Insonderheit auch, für bequeme Schulwohnungen, und andere dazu dienliche Nothwendigkeiten, sorgen.

bewußt und Einwilligung der Obern, aus dem Kirchenvermögen, und, wo dieses solche Kosten nicht allein ertragen kann, mittelst eines, durch Anlagen, aufzubringenden Beytrags der Eingepfarrten, anzulegen und auszubauen, desgleichen das, zur Heizung der Schulstube, nöthige Holz, sammt den, in jeder Schulstube, erfoderlichen Tischen, Bänken, und schwarzen Tafeln, zum Anschreiben, wo es daran mangeln sollte, gleicherweise anzuschaffen.

Cap. XX.
Von besonderen Schulgesetzen.

Cap. XX. Von besonderen Schulgesetzen.

Es sollen kurze Schulgesetze, wo dergleichen nicht schon vorhanden sind, abgefasset, und, in der Schulstube, aufgehänget werden.

§. 1.) Damit die Schulkinder nicht aus Unwissenheit sündigen, sollen, nach Innhalt dieser Schulordnung, wie auch nach der besondern Beschaffenheit einer jeglichen Schule, kurze, die Bestimmung der Zeit und andere Umstände, in Ansehung der Lehrstunden, des öffentlichen Gottesdienstes, der Hochzeiten, auch Leichenbegängnisse, und dergleichen, betreffende Gesetze, oder Regeln, für die Schulkinder, wo dergleichen nicht schon vorhanden und eingeführet sind, mit Zuziehung der Patrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer des Ortes, abgefaßt, von dem Superintendenten einer jeden Diöces,

untersucht, und, mit dessen Genehmigung, entweder gedruckt, oder mit Fracturschrift, auf starkes, weißes Papier, oder Pergament, geschrieben, und, in der Schulstube, an einer Wand, also aufgehänget werden, daß sie von den erwachsenen Kindern können gelesen werden.

Wie solche herzulesen, einzuschärfen, und, nach Befinden, auf gebürende Art, zu ändern sind.

§. 2.) Solche Schulregeln sind iezuweilen, Montags, nach dem Morgengebete und der Predigtwiederhohlung, von einem der größten Schulknaben, laut und langsam vorzulesen, und von dem Lehrer, den sämmtlichen Schulkindern einzuschärfen, können auch bedürfenden Falls, bey veränderten Umständen einer Schule, und des Unterrichtes in selbiger, mit Vorwissen und auf Gutachten des Superintendenten, und, gleichfalls nach Anleitung die-

ser

ser Schulordnung, abgeändert, vermindert, oder vermehret, und verbessert werden, und ist auch diese Abänderung, mit Vorwissen und Zuziehung der Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten, von dem Pfarrer zu verfertigen. Allen Pfarrern und Schullehrern lieget ob, stracklich, über deren genaue Beobachtung, zu halten, und, wenn Schulkinder darwider handeln, sie, nach selbigen, zu bestrafen, und, bey solcher Gelegenheit, diejenige Regel, welche hintangesetzet worden, allen und jeden Schulkindern vorzulesen, deren Nothwendigkeit und Nutzen zu zeigen, und den Gehorsam gegen selbige liebreich und ernstlich einzuschärfen.

Cap. XXI. Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

Cap. XXI.

Von Bekanntmachung und Beobachtung dieser erneuerten Schulordnung.

Diese Schulordnung soll, nebst ihrer Nutzbarkeit, und Nothwendigkeit, den Eltern, von den Predigern, in den Schulpredigten und sonst, recht bekannt gemachet werden.

§. 1.) Weil alle, noch so heilsame Anordnungen fruchtlos und vergeblich sind, woferne sie nicht hinlänglich bekannt gemachet werden, und deren Vollziehung gehörig erfolget; so wird nöthig seyn, daß der Innhalt dieser Schulordnung allen Eltern und denen, die an ihrer Stelle sind, so weit er ihnen zu wissen nöthig ist, von den Obrigkeiten, Pfarrern und Schullehrern, bey aller Gelegenheit, sonderlich in den Schulpredigten, vorgehalten und erläutert, die Nothwendigkeit und der Nutzen der Schulgesetze und Anstalten gezeiget,

zeiget, auch deren Beobachtung und Beförderung bestens empfohlen werde.

§. 2.) Wie denn auch alle und jede, welche dieser erneuerten Schulordnung zuwider handeln, oder denen, die sich darnach achten, ihren Beystand versagen, gehörigen Ortes anzuzeigen sind, damit sie, nach Beschaffenheit ihrer Vergehungen, nöthigen Falls, mit namhaften Strafen, zu ihrer obliegenden Schuldigkeit angehalten werden mögen. Es wird aber solcher Strafen nicht bedürfen, wenn ein jeglicher, in seinem Stande und Amte, Gott, um Weisheit, Kraft, Treue und Segen,

Wie, gegen die Uebertretung derselben, mit Strafen, zu verfahren ist.

täglich anrufet, und sich, von dem Geiste der Erkenntniß und Furcht des Herrn, zur Beförderung des Guten, auf ebener Bahn, leiten lässet.

Schultabelle

Sch

n Ostern
Michael

n der Bib

m Lesen de
hat im C
60. Sprüch

die Ordn
das Auff
e gelernet
Psalm

ie Haustaf

ꝛc.	Sitten.
aus Cri.	Ist fleißig und gehorsam.
nd	Ist leichtsinnig und unachtsam.
cies	Ist gehorsam und

Zürich,

bey Orell, Geßner, Füeßlin und Compagnie, 177

Schultabelle

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Erneuerte Schulordnung für Stadt- und Dorf-Schulen der Chur-Sächsischen Lande

Dresden 1773

Paed.th. 5279
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10764271-4
VD18 14630052-001